Deutsche Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 25. Februar 1939 | Nummer 8

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Von *Fritz Reinhardt*, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Inhalt:

---

1. Beseitigung der steuerlichen Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen

Am 1. Juni 1933 erschien das erste „Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit“. Dieses enthielt Maßnahmen verschiedener Art. Im Abschnitt I wurden Mittel zur Finanzierung von Arbeitsvorhaben zur Verfügung gestellt. Abschnitt II enthielt Vorschriften über die Gewährung von Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen. Abschnitt III sah die Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vor. Abschnitt IV galt der Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft, Abschnitt V der Förderung der Eheschließungen.

Diese Maßnahmen wurden verordnet, als es in Deutschland noch rund sechs Millionen Vollarbeitslose gab. Sie stellten den Generalangriff gegen die Arbeitslosigkeit dar und leiteten die große Arbeitsschlacht ein, in deren Verlauf weitere Maßnahmen folgten. Vier Jahre später war die Massenarbeitslosigkeit überwunden. Heute ist die Nachfrage nach Arbeitskräften bereits größer als das Angebot. Die Deutsche Volkswirtschaft befindet sich unter nationalsozialistischer Führung in vollstem Schwung. Es sind Maßnahmen zur Ordnung der Arbeitsvorhaben nach dem Grad ihrer Dringlichkeit und zur Regelung des Einsatzes von Arbeitskräften erforderlich.

Die „Arbeitsbeschaffungsprogramme“ gehören der Vergangenheit an. Die „Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen“ war von vornherein bis zum Jahr 1935 befristet. Durch das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 war die „Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens“ eingeführt worden. Auch diese Maßnahme war eine solche im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit. Sie ist, soweit nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Betracht kommen, im Herbst 1937 im wesentlichen beseitigt worden. Sollte eine ähnliche Maßnahme früher oder später für die gewerblichen Unternehmer wieder eingeführt werden, dann aus anderen Gründen.

Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 war überschrieben „Förderung der Eheschließungen“. Die Förderung der Eheschließungen geschieht durch Gewährung von Ehestandsdarlehen. Auch diese Maß-

nahme war zunächst eine solche im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit. Eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens war die Entlastung des Arbeitsmarktes. Diese bestand darin, daß die künftige Ehefrau innerhalb der beiden letzten Jahre eine Zeitlang in einem Arbeitsverhältnis gestanden hatte und sich verpflichtete, aus diesem auszuscheiden und nicht in ein solches zurückzukehren. Diese Voraussetzung ist im Herbst 1937 dahin abgeändert worden, daß die künftige Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis verbleiben oder ein solches wieder aufnehmen kann; denn seit jener Zeit ist in verschiedenen Berufen die Nachfrage nach Arbeitskräften größer als das Angebot.

Abschnitt IV des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 war überschrieben „Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft". Die Zahl der Hausgehilfinnen war von 1 Million im Jahr 1925 auf 500 000 im Jahr 1933 gesunken. Abschnitt IV des bezeichneten Gesetzes sah eine steuerliche Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen vor. Die Vergünstigung ist in das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 übernommen worden. Sie wird den Einkommensteuerpflichtigen gewährt, die in ihrem Haushalt eine Hausgehilfin oder mehrere Hausgehilfinnen beschäftigen. Sie besteht darin, daß bei der Berechnung der Einkommensteuer vom Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag für jede Hausgehilfin abgezogen werden kann, und zwar in Höhe von 50 Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem eine Hausgehilfin zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat. Die Vergünstigung führt zu einer Steuerermäßigung. Diese ist um so größer, je größer das Einkommen und der dabei in Betracht kommende Steuersatz sind. Sie erreicht 300 und mehr Reichsmark je Hausgehilfin jährlich. Das ist ein steuerlicher Vorteil aller derjenigen Personen, die eine Hausgehilfin beschäftigen, gegenüber denjenigen, die eine Hausgehilfin nicht beschäftigen.

Es war geboten, diesen steuerlichen Vorteil zu gewähren, solange es im allgemeinen Interesse des Volksganzen lag, zur Vergrößerung der Nachfrage nach Hausgehilfinnen anzuregen und damit den Arbeitsmarkt zu entlasten. In dem Fall wurde der Ausfall an Einkommensteuer, der durch die Gewährung des steuerlichen Vorteils eintrat, ausgeglichen durch eine entsprechende Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe.

Heute gebieten die allgemeinen Interessen des Volksganzen nicht mehr, zur Vergrößerung der Nachfrage nach Hausgehilfinnen anzuregen; denn heute stehen wir nicht mehr im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit sondern in Sorge um die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften. Die Zahl der Hausgehilfinnen ist heute wesentlich größer als jemals zuvor. Die Nachfrage überragt bei weitem das Angebot. Sie verlagert sich bereits immer mehr auf das Land. Die Zahl der Mädchen, die vom Land in die Stadt abwandern, um hier als Hausgehilfinnen tätig zu sein, wird fortgesetzt größer. Die Ernährungslage unseres Volks gebietet jedoch dringend, daß alle auf dem Land aufgewachsenen Arbeitskräfte dort verbleiben, und daß demgemäß die Nachfrage nach Hausgehilfinnen, die vom Land stammen, unterbleibt.

Die Gewährung der steuerlichen Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen ist nach Überwindung der Arbeitslosigkeit nicht nur überflüssig geworden, es ist darüber hinaus sogar dringend erforderlich, daß dieses sogenannte Hausgehilfinnen-Privileg beseitigt wird. Das ist durch das soeben erschienene Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 geschehen. Durch § 1 Ziffer 1 Buchstaben a dieses Gesetzes ist § 10 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes gestrichen worden. Dieser § 10 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes sah die steuerliche Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen vor.

Die Beseitigung der steuerlichen Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen ist nicht rückwirkend geschehen. Die Vergünstigung wird bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938, die im Frühjahr 1939 durchgeführt werden wird, noch gewährt. Demgemäß sind die Hausgehilfinnen in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 1938, die im Monat Februar abzugeben ist, noch anzugeben. Die Vergünstigung wird erstmals nicht mehr gewährt werden beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet, und bei der Veranlagung für 1939, die im Frühjahr 1940 durchgeführt werden wird (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939).

Den kinderreichen Familien, den bäuerlichen Familien und den körperbehinderten, kriegsbeschädigten und altersschwachen Personen wird, wenn sie auf eine Hausgehilfin angewiesen sind und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es gebieten, auf Antrag weiterhin eine Steuerermäßigung gewährt werden, die der bisherigen steuerlichen Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen gleichkommt. Die gesetzliche Grundlage dafür bietet § 33 des Einkommensteuergesetzes. Dieser lautet:

> „Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt."

Eine entsprechende Bestimmung sieht § 41 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes für die Lohnsteuerpflichtigen vor.

2. Beseitigung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist eine Personensteuer. Auch die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer und die Bürgersteuer sind Personensteuern. Es widerspricht dem Wesen der Personensteuer, sie bei der Feststellung des zur Besteuerung kommenden Einkommens vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Es dürfen demgemäß die

Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer und die Bürgersteuer vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden. Eine Ausnahme wurde bisher nur bei der Kirchensteuer gemacht. Diese war § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes gemäß vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Es war demgemäß der Teil des Einkommens, der zur Bezahlung der Kirchensteuer verwendet wurde, einkommensteuerfrei. Das bedeutete, daß die Kirchensteuer, je nach der Größe des Einkommens und des anzuwendenden Steuersatzes, bis zu 50 vom Hundert und mehr zu Lasten des Reichs ging.

Die Spenden zum Winterhilfswerk, zur NSV und ähnliche Spenden, die Beiträge zur NSDAP und ähnliche Beiträge können vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden. Der Ausfall an Einkommensteuer würde hunderte von Millionen Reichsmark betragen. Es würde mit den allgemeinen Interessen des Volksganzen nicht in Einklang zu bringen sein, wenn die Kirchensteuer weiterhin abzugsfähig bliebe. Die Abzugsfähigkeit ist deshalb durch § 1 Ziffer 1 Buchstaben a des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 beseitigt worden. Die Beseitigung besteht in der Streichung des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes.

Die Beseitigung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer ist nicht rückwirkend geschehen. Die Abzugsfähigkeit ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938, die im Frühjahr 1939 durchgeführt wird, noch zulässig. Die Abzugsfähigkeit wird erstmals bei der Veranlagung für 1939, die im Frühjahr 1940 durchgeführt werden wird, nicht mehr zulässig sein. (§ 4 Absatz 1 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vom 17. Februar 1939.)

3. Beseitigung der Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten

§ 10 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gemäß war für Schuldzinsen, Kirchensteuern, Versicherungsprämien und Beiträge zu Bausparkassen als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. In diese Mindestbeträge war auch die Kirchensteuer einbezogen. Wenn er bestehen bleiben würde, so würde die Beseitigung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer insoweit nicht Wirklichkeit werden. Der Mindestbetrag ist deshalb durch § 1 Ziffer 1 Buchstaben b des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes beseitigt worden.

§ 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gemäß war bei der Veranlagung für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Mindestbetrag ebenfalls ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Auch dieser Mindestbetrag ist durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz, und zwar durch § 1 Ziffer 4, beseitigt worden.

An der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen, Versicherungsprämien, Beiträge zu Bausparkassen und Werbungskosten (Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte und Beiträge zu Berufsverbänden) ändert sich durch die Beseitigung der Pauschbeträge nichts. Diese Ausgaben sind nach wie vor abzugsfähig, soweit sie glaubhaft gemacht werden und im Fall von Versicherungsprämien und Beiträgen zu Bausparkassen die bisher bestandenen Grenzen des § 10 Absatzes 2 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

Der Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben, der in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet ist, wird durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 nicht berührt. Die Personen werden insoweit bei der Lohnsteuer besser gestellt sein als bei der Veranlagung.

Die Beseitigung der Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten ist nicht rückwirkend geschehen. Sie wird erstmals bei der Veranlagung für 1939, die im Frühjahr 1940 durchgeführt werden wird, zu beachten sein. (§ 4 Absatz 1 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes.)

4. Änderung der Einkommensteuertabelle — Steuergruppen I bis IV

Es sind in der Vergangenheit mit Recht die Überschriften in den Spalten der Einkommensteuertabelle beanstandet worden. Durch § 1 Ziffer 2 Buchstaben b des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes werden die Steuerpflichtigen in vier Steuergruppen eingeteilt. Steuergruppe IV ist untergeteilt nach der Anzahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird.

Durch § 1 Ziffer 3 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes hat der bisherige § 32 des Einkommensteuergesetzes eine vollständige Neufassung erfahren.

a) Die Unverheirateten

In die Steuergruppe I fallen die Unverheirateten, soweit sie nicht nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze in die Steuergruppe II oder III oder aus sonstigen Gründen in die Steuergruppe III oder IV fallen.

Die Steuerbeträge der Steuergruppe I sind durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz um 12½ vom Hundert erhöht worden. Sie dürfen 55 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. (§ 1 Ziffer 2 Buchstabe c des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes.) Die Erhöhung gilt nicht rückwirkend. Sie gilt erstmals bei der Veranlagung für 1939, die im Frühjahr 1940 durchgeführt werden wird, und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den laufenden Arbeitslohn, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet. (§ 4 Absatz 1 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes.)

b) Die Verheirateten

Personen, die heiraten, kommen aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe III, es sei denn, daß sie bereits bisher einer anderen Steuergruppe als der Steuergruppe I angehört haben.

Die Steuerbeträge der Steuergruppe III stimmen mit den bisherigen Steuerbeträgen für kinderlos Verheiratete überein. Die Steuerbeträge der Steuergruppe I sind um 80 vom Hundert höher als die Steuerbeträge der Steuergruppe III, oder die Steuerbeträge der Steuergruppe III sind um 44 vom Hundert niedriger als die Steuerbeträge der

Steuergruppe I. Die steuerliche Verbesserung im Fall der Verheiratung ist demnach sehr erheblich.

Die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht, fallen in die Steuergruppe IV. Die Steuerbeträge der Steuergruppe IV haben irgendwelche Änderungen durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz nicht erfahren. Sie unterscheiden sich von den Steuerbeträgen der Steuergruppe III durch die Kinderermäßigung.

Die Kinderermäßigung beträgt für das erste Kind

bei	1 200	RM Jahreseinkommen	28	RM	jährlich,
„	3 000	„ „	51	„	„
„	6 000	„ „	148	„	„
„	12 000	„ „	180	„	„
„	20 000	„ „	260	„	„ .

Es wird niemand behaupten wollen, daß diese Beträge genügten, um die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung eines minderjährigen Kindes zu decken. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß die kinderlos Verheirateten steuerlich wesentlich besser gestellt sind als die Verheirateten mit Kindern, und daß demgemäß die steuerliche Leistungskraft der kinderlos Verheirateten weniger stark in Anspruch genommen ist als die steuerliche Leistungskraft der Verheirateten mit Kindern. Dieser Unterschied in der Stärke der steuerlichen Inanspruchnahme wird durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 teilweise ausgeglichen, und zwar dadurch, daß für die verheirateten Personen, aus deren Ehe nach fünfjährigem Bestehen noch kein Kind hervorgegangen ist und deren Einkommen im Veranlagungszeitraum 1 800 Reichsmark überschritten hat, die Einkommensteuer erhöht wird. Das geschieht durch Überführung aus der Steuergruppe III in die Steuergruppe II (neuer § 32 Absatz 3 Ziffer 1 a des Einkommensteuergesetzes unter § 1 Ziffer 3 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes).

Die Steuerbeträge der Steuergruppe II liegen in der Mitte zwischen denjenigen der Steuergruppe I und denjenigen der Steuergruppe III. Sie sind demgemäß um etwa 22 vom Hundert niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I. Sie dürfen 45 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. (§ 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes.)

Die Steuerbeträge der kinderlos Verheirateten sind zunächst um 44 vom Hundert niedriger als die Steuerbeträge der Unverheirateten. Dieser Unterschied wird größer, sobald die Voraussetzung für die Gewährung einer Kinderermäßigung gegeben ist, und kleiner, wenn nach fünfjährigem Bestehen der Ehe die Voraussetzung für die Gewährung einer Kinderermäßigung noch nicht gegeben ist. Der Unterschied vermindert sich im letzteren Fall auf 22 vom Hundert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzung für die Gewährung einer Kinderermäßigung gegeben ist.

5. Erweiterung des Kreises der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird

Kinderermäßigung wurde für minderjährige eigene Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge bisher nur gewährt, wenn sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten (bisheriger § 32 Ziffer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes). Dem neuen § 32 Absatz 5 Ziffer 2 gemäß wird in Zukunft Kinderermäßigung für Kinder der bezeichneten Art auch dann gewährt, wenn sie nicht zum Haushalt gehören, jedoch „im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sind". Es ist infolgedessen sogar möglich, daß für manches Kind zweimal Kinderermäßigung gewährt wird: einmal demjenigen, zu dessen Haushalt das Kind gehört, und dann demjenigen, der die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für das Kind überwiegend trägt.

Beispiel:

> Ein minderjähriges Kind aus einer geschiedenen Ehe gehört zum Haushalt der Mutter. Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung trägt überwiegend der Vater. Kinderermäßigung steht in dem Fall sowohl der Mutter als auch dem Vater zu.

Bisher wurde für solche Kinder in den meisten Fällen gar keine Kinderermäßigung gewährt, weil die Mutter mit ihren Unterhaltsbezügen nicht einkommensteuerpflichtig ist. Diese steuerliche Ungerechtigkeit ist nunmehr beseitigt.

Bisher mußten die minderjährigen Kinder eigene Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder oder deren Abkömmlinge sein. Dem neuen § 32 Absatz 5 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes gemäß wird die Kinderermäßigung auch für „andere minderjährige Angehörige" gewährt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen werden.

Beispiel:

> Ein Steuerpflichtiger trägt überwiegend die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung eines Neffen oder einer Nichte. Dafür steht ihm von Gesetzes wegen nunmehr eine Kinderermäßigung zu. Eines Antrags nach § 33 des Einkommensteuergesetzes bedarf es dazu nicht.

Durch das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 ist Kinderermäßigung auch für volljährige Kinder eingeführt worden, und zwar für solche, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch diese Gruppe von Volljährigen ist im neuen § 32 Absatz 5 auf die „anderen Angehörigen" (Neffen und Nichten) ausgedehnt worden.

Durch § 2 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes ist § 10 des Steueranpassungsgesetzes in seinen Ziffern 3 und 4 neu gefaßt worden. Danach werden als Angehörige im Sinn des Steuerrechts auch Personen angesehen, die durch eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft, die auf unehelicher Geburt beruht, mit dem Steuerpflichtigen verbunden sind.

Die bezeichneten Erweiterungen des Kreises der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird, gelten § 4 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes

gemäß erstmals bei der Veranlagung für 1939 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet.

6. Kinderermäßigung für kinderlos Verheiratete und für Unverheiratete

Die Unverheirateten gehören grundsätzlich in die Steuergruppe I, die kinderlos Verheirateten in den ersten fünf Jahren nach der Verheiratung in die Steuergruppe III, dann in die Steuergruppe II. Wird einem Ehepaar, das bisher kinderlos war, ein Kind geboren, so kommt es aus der Steuergruppe III oder II in die Steuergruppe IV.

Wird durch ein kinderloses Ehepaar ein Kind adoptiert oder als Pflegekind angenommen, oder werden durch ein kinderloses Ehepaar die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen anderen minderjährigen Angehörigen übernommen, so kommt das kinderlose Ehepaar ebenfalls aus der Steuergruppe III oder II in die Steuergruppe IV.

Es kommt auch vor, daß ein Unverheirateter ein Kind adoptiert oder als Pflegekind annimmt oder die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen anderen minderjährigen Angehörigen übernimmt. Ein solcher Unverheirateter kommt aus der Steuergruppe I ebenfalls in die Steuergruppe IV.

Der Übergang aus der Steuergruppe III in die Steuergruppe IV ist stets unbeschränkt. Der Übergang aus der Steuergruppe II in die Steuergruppe IV ist unbeschränkt, wenn dem Ehepaar ein eigenes Kind geboren wird.

Erfolgt der Übergang aus der Steuergruppe II oder I in die Steuergruppe IV, weil ein Kind adoptiert oder als Pflegekind angenommen wird, oder weil die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen anderen minderjährigen Angehörigen übernommen werden, so darf die Steuerermäßigung dafür 720 Reichsmark nicht übersteigen (neuer § 32 Absatz 5 Ziffer 5 des Einkommensteuergesetzes).

Beispiele:

a) Ein kinderlos verheiratetes Ehepaar der Steuergruppe II hat bei 6000 Reichsmark Jahreseinkommen 896 Reichsmark Einkommensteuer zu entrichten. Dieses Ehepaar übernimmt die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen minderjährigen Angehörigen. Infolgedessen Übergang in die Steuergruppe IV. Hier beträgt die Einkommensteuer nur 492 Reichsmark;

b) Ein kinderlos verheiratetes Ehepaar der Steuergruppe II hat bei 12000 Reichsmark Jahreseinkommen 2240 Reichsmark Einkommensteuer zu entrichten. Dieses Ehepaar übernimmt die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen minderjährigen Angehörigen. Infolgedessen Übergang in die Steuergruppe IV. Hier beträgt die Einkommensteuer nur 1420 Reichsmark. Die Steuerermäßigung beim Übergang aus der Steuergruppe II in die Steuergruppe IV ist jedoch auf 720 Reichsmark beschränkt. Demgemäß Steuerbetrag: 2240 RM abzüglich 720 RM = 1520 RM;

c) Ein Lediger der Steuergruppe I hat bei 12000 Reichsmark Jahreseinkommen 2880 Reichsmark Einkommensteuer zu entrichten. Er übernimmt die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen minderjährigen Angehörigen. Infolgedessen Übergang in die Steuergruppe IV, jedoch höchstens Ermäßigung der 2880 RM um 720 RM auf 2160 RM.

7. Unverheiratete nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze

Unverheiratete Männer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, kommen aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe III.

Unverheiratete Frauen kommen nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe II und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs in die Steuergruppe III. Die Steuerbeträge der Steuergruppe II sind um 22 v. H., diejenigen der Steuergruppe III um 44 v. H. niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I.

Wenn Männern und Frauen, die eine der soeben bezeichneten Altersgrenzen überschritten haben, Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, fallen sie in die Steuergruppe IV.

8. Die Angehörigen der Steuergruppe III

In die Steuergruppe III (das ist die bisherige Gruppe aller kinderlos Verheirateten) fallen:

a) alle kinderlos Verheirateten während der ersten fünf Jahre ihrer Ehe und alle diejenigen kinderlos Verheirateten, deren Einkommen im Veranlagungszeitraum 1800 Reichsmark nicht überschritten hat, auch über das fünfte Ehejahr hinaus;

b) alle kinderlos Verheirateten, bei denen einer der Ehegatten das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;

c) alle kinderlos Verheirateten, wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, das inzwischen erwachsen ist. Solange das Kind noch minderjährig ist oder im Fall der Volljährigkeit das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat und sich auf Kosten des Steuerpflichtigen in Ausbildung für einen Beruf befindet, kommt Steuergruppe IV in Betracht;

d) alle kinderlos Verheirateten, wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat, das inzwischen erwachsen ist. Auch hier kommt, solange für das Kind noch eine Kinderermäßigung zu gewähren ist, Steuergruppe IV in Betracht;

e) verwitwete oder geschiedene Männer und Frauen, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, das inzwischen erwachsen ist. Auch hier, solange noch Kinderermäßigung gewährt wird, Steuergruppe IV;

f) unverheiratete Männer und Frauen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben;

g) unverheiratete Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren haben;

h) Personen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben;

i) Vollwaisen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden;

k) alle kinderlos Verheirateten, wenn sie dem neuen § 32 des Einkommensteuergesetzes gemäß in die Steuergruppe II fallen, jedoch einer der Ehegatten am Ende des Kalenderjahrs 1938 das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hatte und die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 Reichsmark Einkommen gehabt haben. Es handelt sich hier um eine Übergangsbestimmung, die im § 5 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vorgesehen ist.

9. Erhöhung der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder

§ 3 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes gemäß wird bei der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder der Steuersatz von 10 auf 20 vom Hundert erhöht.

10. Inkrafttreten der Neuerungen

Die in den Abschnitten 1 bis 8 behandelten Neuerungen gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 1939 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals für den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet (§ 4 Absatz 1 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes). Eine Rückwirkung aller dieser Neuerungen findet demgemäß nicht statt.

Die im Abschnitt 9 behandelte Erhöhung der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder gilt für Aufsichtsratsvergütungen, die dem Aufsichtsratsmitglied nach dem 31. März 1939 zufließen (§ 4 Absatz 2 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes).

11. Neufassung des Einkommensteuergesetzes

Durch § 6 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, das Einkommensteuergesetz in der Fassung, die sich aus den Neuerungen ergibt, bekanntzumachen.

12. Kritik

Es gibt noch immer Menschen, denen ihr eigenes Ich über alles geht und die sich in ihrer Stellungnahme zu Neuerungen danach bestimmen lassen, wie die Neuerungen sich für sie selbst auswirken. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist jede Maßnahme vom Standpunkt der allgemeinen Interessen des Volksganzen zu beurteilen. Alle Neuerungen, die das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 bringt, sind durch die allgemeinen Interessen des Volksganzen bedingt.

Die Beseitigung der Steuervergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen ist eine steuerliche Angleichung an diejenigen Ehepaare oder Familien, die sich die Beschäftigung einer Hausgehilfin nicht leisten können. Es wird ein steuerlicher Vorteil beseitigt, für dessen Gewährung die Voraussetzung nicht mehr besteht, dessen Aufrechterhaltung jedoch den Erfordernissen der Ernährungslage unseres Volkes zuwiderlaufen würde.

Die Beseitigung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer stellt die Beseitigung eines Widerspruchs im Wesen der Personensteuern dar. Es wird der Vorzug beseitigt, mit dem die Kirchensteuer bisher gegenüber den Reichssteuern und gegenüber den Spenden zum Winterhilfswerk, zur NSV und ähnlichen Spenden und gegenüber den Beiträgen zur NSDAP und ähnlichen Beiträgen ausgestattet war.

Die Beseitigung der Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten ist ein Gebot der Zwangsläufigkeit.

Durch die schärfere Erfassung der Unverheirateten und derjenigen kinderlos Verheirateten, seit deren Verheiratung fünf Jahre vergangen sind, wird die Verschiedenheit in der Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft beseitigt. Den kinderlos Verheirateten werden fünf Jahre Zeit gelassen, ihren Hausstand aufzubauen. Ist nach Ablauf dieser fünf Jahre aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so gebietet der Grundsatz der gleichstarken steuerlichen Inanspruchnahme, daß das Mehr der Kosten des Unterhalts und der Erziehung für ein Kind gegenüber dem Betrag der Kinderermäßigung für ein Kind ausgeglichen wird durch eine entsprechende Erhöhung der Einkommensteuer. Diese Maßnahme ist ein Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit. Die schärfere steuerliche Erfassung tritt nicht ein, wenn das Einkommen des kinderlos verheirateten Ehepaares im Veranlagungszeitraum 1 800 Reichsmark nicht übersteigt oder wenn das kinderlos verheiratete Ehepaar ein Kind adoptiert oder als Pflegekind annimmt oder die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen anderen minderjährigen Angehörigen, der nicht zum Haushalt zu gehören braucht, übernimmt. In dem Fall findet in Höhe der Kinderermäßigung sogar eine Steuerermäßigung statt.

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz bringt als wesentliche Verbesserung gegenüber bisher eine Erweiterung des Kreises der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird.

Bei der Erhöhung der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder handelt es sich ebenfalls um die Beseitigung eines Mißverhältnisses in der Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft.

Die Neuerungen, die in der einen oder anderen Form zu einem Mehr an Steuern gegenüber bisher führen, stellen Maßnahmen dar, die durch den Grundsatz der gleichstarken Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft und demgemäß der steuerlichen Gleichmäßigkeit geboten sind.

Es würde in einer Zeit, in der um des Deutschen Volkes willen große nationalpolitische Aufgaben finanziert werden müssen und der Finanzbedarf des Reichs außerordentlich groß ist, auch finanzpolitisch nicht zu verantworten sein, wenn Unebenheiten in der Inanspruchnahme der steuerlichen Leistungskraft nicht zugunsten des Reichs und damit zugunsten der Allgemeinheit ausgeglichen werden würden.

Wortlaut des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 283)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 10
   a) werden im Absatz 1 die Ziffern 1 und 3 gestrichen;
   b) wird Absatz 3 gestrichen;
   c) werden im Absatz 4 die Worte „so sind die Jahresbeträge nach Absatz 2 und Absatz 3" ersetzt durch die Worte „so ist der Jahresbetrag nach Absatz 2".
2. Die Einkommensteuertabelle (Anlage 1 zu § 32) wird wie folgt geändert:
   a) Es wird für die Steuerbeträge der Steuergruppe II eine neue Spalte 4 eingefügt. Die bisherigen Spalten 4 bis 10 werden Spalten 5 bis 11;
   b) Die Spaltenüberschriften erhalten die folgende Fassung:

Einkommen (§ 2 Abs. 2)		Die Einkommensteuer beträgt in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 10 um je
Stufe	Mittelbetrag	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

   c) Die Steuerbeträge der Steuergruppe I (Spalte 3 der Einkommensteuertabelle) werden erhöht, und zwar von bisher 160 vom Hundert auf 180 vom Hundert der Steuerbeträge der Steuergruppe III (bisher Spalte 4, jetzt Spalte 5 der Einkommensteuertabelle). Die Steuerbeträge der Steuergruppe I dürfen 55 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen;
   d) Die Steuerbeträge der Steuergruppe II sind niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I, und zwar um die Hälfte des Unterschieds, der zwischen den Steuerbeträgen der Steuergruppen I und III besteht. Die Steuerbeträge der Steuergruppe II dürfen 45 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen;
   e) Der letzte Satz:
   „Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die als ledig zu behandeln sind, 50 vom Hundert, bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags."
   wird durch den folgenden Satz ersetzt:
   „Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe I fallen, 55 vom Hundert, bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe II fallen, 45 vom Hundert, bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags.".
3. § 32 erhält die folgende Fassung:

„§ 32

Steuergruppen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle). Dabei gilt das folgende:

(2) Steuergruppe I

1. In die Steuergruppe I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Personen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
   b) Männer, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
   c) Frauen, die vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ein nichtjüdisches Kind geboren oder mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.

(3) Steuergruppe II

1. In die Steuergruppe II fallen:
   a) Verheiratete Personen, aus deren Ehe bis zum Ende des Veranlagungszeitraums ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat;
   b) Frauen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, aber mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht,
   a) wenn den Ehegatten Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3) oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat;

b) wenn ein Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet hat;
c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
d) wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat;
e) wenn das Einkommen der Ehegatten im Veranlagungszeitraum 1 800 Reichsmark nicht überschritten hat.

3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b fallen nicht:
a) Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Frauen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
b) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuergruppe III

In die Steuergruppe III fallen die Personen, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen.

(5) Steuergruppe IV

1. In die Steuergruppe IV fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Dem Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung zu für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, bei denen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sein. In dem zweiten Fall muß der Steuerpflichtige die Kosten des Unterhalts und der Erziehung mindestens vier Monate getragen haben;
b) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen während dieser Zeit (Buchstabe a) minderjährig gewesen sein.
3. Dem Steuerpflichtigen wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige, bei denen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sein. Der Steuerpflichtige muß die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung mindestens vier Monate getragen haben;
b) Die Kinder oder die anderen Angehörigen dürfen während dieser Zeit (Buchstabe a Satz 2) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder und andere Angehörige im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind diejenigen Personen, die unter § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes fallen und keine Juden sind.
5. Die Steuerermäßigung (die Ermäßigung gegenüber dem Steuerbetrag der Steuergruppe I oder II) für Personen, die weder eheliche Abkömmlinge noch Stiefkinder des Steuerpflichtigen sind, darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Personen in die Steuergruppe I oder II fallen würden, 720 Reichsmark für jede Person nicht übersteigen.

(6) Juden, die eheliche Abkömmlinge oder Stiefkinder haben, fallen in die Steuergruppe IV, wenn hinsichtlich der Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des Absatzes 5 gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen nachträglich weggefallen (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder Stiefkinds), so ist die Steuergruppe III anzuwenden. In allen anderen Fällen gilt für Juden die Steuergruppe I.".

4. Im § 46 wird Absatz 3 gestrichen.

§ 2

Im § 10 des Steueranpassungsgesetzes erhalten die Ziffern 3 und 4 die folgende Fassung:

„3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch,
a) wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist);
b) wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht.".

§ 3

Bei der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder (Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934, RGBl. I S. 253) wird der Steuersatz von 10 vom Hundert auf 20 vom Hundert erhöht.

§ 4

(1) §§ 1 und 2 gelten bei der Veranlagung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1939 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals für den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet.

(2) § 3 gilt für die Aufsichtsratsvergütungen, die dem Aufsichtsratsmitglied nach dem 31. März 1939 zufließen.

§ 5

Auf verheiratete Steuerpflichtige, die nach der neuen Fassung des § 32 des Einkommensteuergesetzes in die Steuergruppe II fallen, ist die Steuergruppe III anzuwenden, wenn die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 Reichsmark Einkommen gehabt haben und einer der Ehegatten bis zum Ende des Kalenderjahrs 1938 das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird das Einkommensteuergesetz in neuer Fassung bekanntmachen. Dabei werden insbesondere die Vorschriften über die Lohnsteuer an die neue Fassung des § 10 Absatz 1 und des § 32 des Einkommensteuergesetzes angepaßt werden.

§ 7

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Erläuterungen zum Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939

Von Oberregierungsrat *Rogge*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

---

1. Einführung

Am 24. Februar 1939 ist das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1939) verkündet worden.

Durch dieses Gesetz ist das Einkommensteuergesetz seit der grundlegenden Neuordnung des Einkommensteuerrechts durch das Gesetz vom 16. Oktober 1934 zum zweiten Mal in wesentlichen Dingen geändert worden. Die neuen Änderungen waren im Zug der Entwicklung des Steuerrechts im nationalsozialistischen Sinn ebenso notwendig wie die letzten Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 (RGBl. I S. 99).

Es waren bereits im Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 wichtige nationalsozialistische Grundsätze bei der Gestaltung des Steuerrechts durchgeführt worden. Es waren hauptsächlich wirtschaftspolitische, bevölkerungspolitische und sozialpolitische Grundsätze, die das Einkommensteuerrecht im Jahr 1934 grundlegend beeinflußten. Die Durchführung der Grundsätze in dem Gesetz von 1934 bestand in Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft, in Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit, in steuerlichen Entlastungen der Kinderreichen und in Entlastungen der kleinen Lohn- und Gehaltsempfänger.

Bei dem großen Finanzbedarf des Reichs waren natürlich dem Wollen des Gesetzgebers gewisse Grenzen gesetzt. Bevölkerungspolitische und sozialpolitische Absichten konkurrierten oft mit fiskalischen Interessen. Wenn auch die fiskalischen Interessen zum Teil zurücktreten mußten, so durfte doch durch die Änderungen des Einkommensteuerrechts im Jahr 1934 das Steueraufkommen auf keinen Fall absinken. Deshalb konnte auch das erstrebte Ziel auf bevölkerungspolitischem und sozialpolitischem Gebiet noch nicht voll erreicht werden. Das mußte späteren Gesetzen vorbehalten bleiben.

Bereits das Änderungsgesetz vom 1. Februar 1938 hat auf dem Weg zur Erreichung des Endziels — insbesondere auf bevölkerungspolitischem und sozialpolitischem Gebiet — ein gutes Stück vorwärts geführt. Das zeigt sich im Änderungsgesetz vom 1. Februar 1938 hauptsächlich in den Vorschriften, in denen zum ersten Mal auch rassepolitische Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind. Nach dem auf Grund des Änderungsgesetzes vom 1. Februar 1938 neugefaßten Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 121) wurde für Kinder, die Juden sind, Kinderermäßigung nicht gewährt (§ 32 Ziffer 3 EStG 1938). Die Änderungen der Einkommensteuertabelle und Lohnsteuertabelle berücksichtigten sozialpolitische Gesichtspunkte, ebenso die Beseitigung der Einkommensgrenzen bei Anwendung der Vorschrift des § 33 EStG, nach der bei außergewöhnlichen Belastungen des Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung gewährt wird.

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1939 dient erneut arbeitsmarktpolitischen, bevölkerungspolitischen und rassepolitischen Zwecken. Das Einkommensteuergesetz wird auf Grund des Änderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 neu gefaßt und in der neuen Fassung im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Im folgenden werden ein Überblick und Erläuterungen zu den durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz gebrachten Neuerungen gegeben.

2. Änderungen des § 10

§ 10 Absatz 1 Ziffer 1 EStG 1934 gemäß gehörte zu den Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, ein Betrag von 50 RM für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat. Diese Vorschrift ist durch § 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes 1939 gestrichen worden (Hinweis auf den Leitaufsatz von Staatssekretär Reinhardt — Abschnitt 1).

Die Kirchensteuer war bisher als Sonderausgabe abzugsfähig. Durch das EStG 1938 wurde der Abzug bereits beschränkt: „Der Abzug darf zwei vom Hundert des Gesamt-

betrags der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) nicht übersteigen." Durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1939 ist die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer in vollem Umfang beseitigt worden. Im übrigen Hinweis auf den Leitaufsatz von Staatssekretär Reinhardt (Abschnitt 2).

§ 10 Absatz 3 EStG enthielt bisher die folgende Vorschrift:

„Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 5 (das sind insbesondere Schuldzinsen, Renten, Kirchensteuern, Kranken- und Lebensversicherungsbeiträge und Beiträge an Bausparkassen) ist bei der Veranlagung als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 RM abzusetzen."

Da die Kirchensteuer nicht mehr abzugsfähig ist, werden den Steuerpflichtigen Sonderausgaben, für die der Pauschbetrag galt, neben Schuldzinsen in der Hauptsache nur noch durch Beiträge für Versicherungen entstehen.

Diese werden bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen weniger als 200 RM jährlich betragen. Deshalb war es nicht mehr gerechtfertigt, als abzugsfähigen Betrag den Mindestbetrag von 200 RM beizubehalten. Das Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 hat daher die Vorschrift des § 10 Absatz 3 EStG beseitigt.

Das Einkommensteuergesetz enthielt bisher im § 46 Absatz 3 die folgende Vorschrift:

„Bei der Veranlagung ist für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen."

Als Werbungskosten kommen bei nichtselbständiger Arbeit im wesentlichen nur Beiträge zu Berufsverbänden und Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte (letztere auch nur in größeren Städten) in Betracht. Da diese bei vielen Arbeitnehmern den Jahresbetrag von 200 RM nicht erreichen, war auch die Beibehaltung des Pauschbetrags, der bisher im § 46 Absatz 3 EStG vorgesehen war, nicht gerechtfertigt. Durch das Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 ist deshalb diese Vorschrift gestrichen worden. Im übrigen Hinweis auf den Leitaufsatz von Staatssekretär Reinhardt (Abschnitt 3).

3. Ausgleich von Härten bei Anwendung des § 46 Absatz 1 Ziffer 2

Daraus, daß für das Veranlagungsverfahren, nicht dagegen für das Lohnsteuerabzugsverfahren die Mindestbeträge beseitigt sind, können sich Härten ergeben, wenn ein Arbeitnehmer veranlagt wird, weil er mehr als 300 RM Nebeneinkünfte (Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist) gehabt hat (§ 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes). Derartigen Härten soll im Verwaltungsweg vorgebeugt werden. Es ist beabsichtigt, anzuordnen, daß der Steuerbetrag, der sich bei der Veranlagung in den Fällen des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG aus der Hinzurechnung der Nebeneinkünfte ergibt, bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I zwanzig vom Hundert, bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe II fünfzehn vom Hundert und bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen III und IV zehn vom Hundert der Nebeneinkünfte nicht überschreiten darf.

Beispiel 1:

Einem verheirateten Angestellten mit zwei minderjährigen Kindern und einem rohen Arbeitslohn von monatlich 350 RM werden nach der Lohnsteuertabelle monatlich 13,78 RM einbehalten. Für das Jahr beträgt die einbehaltene Lohnsteuer somit (12 × 13,78 RM =) 165,36 RM. Durch diesen Betrag wäre die Einkommensteuer abgegolten, wenn der Steuerpflichtige nicht noch 350 RM Hypothekenzinsen bezogen hätte. Da diese (300 RM übersteigenden) Einkünfte nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, ist der Steuerpflichtige § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG gemäß zu veranlagen.

Die dem Steuerpflichtigen tatsächlich erwachsenen Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit betragen 80 RM, die Sonderausgaben 50 RM. Die Veranlagung ist demnach wie folgt durchzuführen:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	
4 200 RM abzüglich Werbungskosten von 80 RM =	4 120,— RM
Einkünfte aus Kapitalvermögen	350,— RM
Gesamtbetrag der Einkünfte	4 470,— RM
Sonderausgaben	50,— RM
Einkommen	4 420,— RM
abgerundet	4 400,— RM
Mittelbetrag	4 500,— RM
Einkommensteuer nach der Einkommensteuertabelle	225,— „
Hierauf anzurechnen Steuerabzug vom Arbeitslohn	165,36 „
Noch zu zahlen	59,64 RM.

Nach der beabsichtigten Regelung wären nur noch 10 vom Hundert von 350 RM = 35 RM zu zahlen.

4. Steuergruppen

§ 32 des Einkommensteuergesetzes, der die hauptsächlichsten Vorschriften über den Einkommensteuertarif (Einkommensteuertabelle) enthält und insbesondere die verschiedene Belastung mit der Einkommensteuer je nach dem Familienstand des Steuerpflichtigen regelt, hat nunmehr die Überschrift „Steuergruppen" erhalten. Dementsprechend ist auch die Einkommensteuertabelle, die Teil des Gesetzes ist, in ihren Spaltenüberschriften geändert worden. Bisher waren die Steuerpflichtigen in drei Steuergruppen eingeteilt: Die Steuersätze der ersten (höchsten) Steuergruppe (Spalte 3 der Einkommensteuertabelle) galten für Personen, die als ledig zu behandeln waren. Die Steuersätze der zweiten (zweithöchsten) Steuergruppe (bisherige Spalte 4 der Einkommensteuertabelle) galten für Steuerpflichtige, die nicht als ledig zu behandeln waren, z. B. für Verheiratete ohne Kinder,

Verheiratete, denen Kinderermäßigung nicht mehr gewährt wurde, für ältere Ledige (ledige Männer über 65 und ledige Frauen über 50 Jahre). Die Steuersätze der dritten Steuergruppe (bisherige Spalten 5 bis 10 der Einkommensteuertabelle) galten für Personen, denen Kinderermäßigung zustand. Bisher waren die Steuergruppen nicht als solche bezeichnet.

Das neue Gesetz bringt vier Steuergruppen. Die Steuergruppe I entspricht der bisherigen ersten (höchsten) Gruppe (Personen, die als ledig zu behandeln waren), die Steuergruppe IV entspricht der bisherigen dritten Gruppe (Personen, die nicht als ledig zu behandeln waren und denen Kinderermäßigung zustand). Die bisherige zweite (zweithöchste) Gruppe (Personen, die nicht als ledig zu behandeln waren und denen Kinderermäßigung nicht zustand) ist im neuen Gesetz in zwei Gruppen aufgeteilt worden, nämlich in die Steuergruppe II und die Steuergruppe III.

5. Steuergruppe I

Diese Steuergruppe mit den höchsten Steuerbeträgen umfaßt im wesentlichen dieselben Steuerpflichtigen, die bisher schon als Ledige in die höchste Steuergruppe fielen. Der neuen Fassung des § 32 Absatz 2 Ziffer 1 gemäß fallen in die Steuergruppe I die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren. Insoweit hat sich gegenüber der bisherigen Vorschrift nichts geändert. Grundsätzlich fallen also in die Steuergruppe I wie bisher die ledigen Personen.

6. Ausnahmen von der Besteuerung nach Steuergruppe I

a) Erste Ausnahme

Hinsichtlich der Personen, die von der Besteuerung nach Steuergruppe I ausgenommen sind, sind einige Änderungen vorgenommen worden. § 32 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a (neue Fassung) gemäß fallen nicht in die Steuergruppe I Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Personen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben. Der zweite Teil dieser Vorschrift bringt eine zusätzliche Ausnahme. Danach fallen nicht unter Steuergruppe I auch Personen, die früher, d. h. irgendwann einmal bei der Einkommensteuer, wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben.

Beispiel 2:

Ein Steuerpflichtiger hat 1930 eine Witwe, die ein fünfjähriges nichtjüdisches Kind aus ihrer ersten Ehe hatte, geheiratet. Das Kind ist 1935, die Frau 1938 gestorben. Für den Veranlagungszeitraum 1939 würde der Witwer, der jetzt 40 Jahre alt ist, nach bisherigem Recht als ledig zu behandeln sein. Nach der neuen Vorschrift fällt er nicht in die Steuergruppe I, weil er früher Kinderermäßigung wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds gehabt hat.

Buchstabe a des § 32 Absatz 2 Ziffer 2 ist insoweit günstiger als die bisherige Vorschrift. Diese Ausnahmevorschrift enthält auch in ihrem ersten Teil insofern noch eine Erweiterung, als Kinderermäßigung jetzt in größerem Umfang dem Steuerpflichtigen zusteht oder auf Antrag gewährt wird (Hinweis auf die Vorschrift des § 32 Absatz 5, die später behandelt wird).

b) Zweite Ausnahme

Die zweite Ausnahme von der Besteuerung nach Steuergruppe I enthält Buchstabe b des § 32 Absatz 2 Ziffer 2. Danach sind von dieser Besteuerung ausgenommen Männer, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist. Diese Vorschrift ist für einen Teil der Steuerpflichtigen etwas ungünstiger als die bisherige entsprechende Vorschrift des alten § 32 Ziffer 1 Buchstabe b. Verwitwete oder geschiedene Männer sind mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nicht mehr günstiger gestellt als ledige Männer. Früher waren Männer allgemein mit Vollendung des 65. Lebensjahrs, verwitwete oder geschiedene Männer aber bereits mit Vollendung des 50. Lebensjahrs, von der Besteuerung als Ledige ausgenommen. Jetzt fallen Männer ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits verheiratet waren oder nicht, erst dann nicht mehr in die Steuergruppe I, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere verwitwete oder geschiedene Männer fallen ebenso wie bisher dann nicht in die Steuergruppe I, wenn aus ihrer früheren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist.

c) Dritte Ausnahme

Die dritte Ausnahme von der Besteuerung nach Steuergruppe I entspricht im wesentlichen der bisherigen Vorschrift. Sie enthält aber doch eine Vergünstigung. Ausgenommen von der Besteuerung nach Steuergruppe I sind Frauen, die vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ein nichtjüdisches Kind geboren haben. Bisher mußte das Kind mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs geboren sein. Im übrigen sind wie bisher Frauen dann von der Besteuerung nach Steuergruppe I ausgenommen, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben. Diese Frauen fallen in die Steuergruppe II und, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in die Steuergruppe III (Hinweis auf Abschnitte 11 und 12). Das gilt für ledige und für verwitwete oder geschiedene Frauen.

d) Vierte Ausnahme

Bei der vierten Ausnahme (Vollwaisen) hat sich sachlich gegenüber dem bisherigen Recht nur insofern etwas geändert, als Juden nicht mehr deshalb von

der Besteuerung nach Steuergruppe I ausgenommen sind, weil sie Vollwaisen sind und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden (Hinweis auf § 32 Absatz 6).

7. Höhe der Steuerbeträge in der Steuergruppe I

Die Steuerbeträge der höchsten Steuergruppe (Spalte 3 der Einkommensteuertabelle) betrugen bisher grundsätzlich 160 vom Hundert der Steuerbeträge der zweithöchsten Steuergruppe (bisherige Spalte 4 der Einkommensteuertabelle: Verheiratete ohne Kinderermäßigung). Höchstens betrug die Steuer 50 vom Hundert des Einkommens (Mittelbetrags).

Durch § 1 Ziffer 2 Buchstabe c des Änderungsgesetzes sind die Steuerbeträge der Steuergruppe I erhöht worden, und zwar auf 180 vom Hundert der Steuerbeträge der Verheirateten ohne Kinder (bisherige Spalte 4, jetzt Spalte 5 — Steuergruppe III — der Einkommensteuertabelle). Die einzelnen Steuerbeträge der Steuergruppe I sind somit grundsätzlich um ein Achtel der bisherigen Steuerbeträge in dieser Steuergruppe erhöht. Höchstens werden in der Steuergruppe I 55 vom Hundert (bisher 50 vom Hundert) des Einkommens erhoben.

Die Steuerbeträge in den einzelnen Einkommenstufen werden sich aus der neuen Einkommensteuertabelle, die als Anlage 1 dem § 32 in der Neufassung des Gesetzes beigefügt wird, ergeben.

In den unteren Einkommenstufen wird eine Erhöhung der Steuerbeträge nicht eintreten. Das gilt für Einkommen (Mittelbeträge) bis einschließlich 4000 RM. Bei den Einkommen (Mittelbeträgen) 4500 RM, 5000 RM und 5500 RM ist die Erhöhung geringer als ein Achtel der bisherigen Steuerbeträge. Erst bei Einkommen von 6000 RM und darüber sind die Steuerbeträge der Steuergruppe I um ein volles Achtel höher als bisher, oder um volle 20 vom Hundert der Steuerbeträge der Steuergruppe III (bisher Spalte 4, jetzt Spalte 5 der Einkommensteuertabelle) höher als die bisherigen Steuerbeträge in der höchsten Steuergruppe.

Beispiel 3:

Einkommen	6 000 RM
Bisheriger Steuerbetrag	1 024 „
Zukünftiger Steuerbetrag ein Achtel höher = (1024 + 128 =) . . .	1 152 „ .

Derselbe Betrag ergibt sich, wenn man den bisherigen Steuerbetrag von 1 024 RM um 20 vom Hundert des Steuerbetrags der bisherigen Spalte 4 (jetzt Spalte 5 der Einkommensteuertabelle — Steuergruppe III) von 640 RM = 128 RM erhöht.

Bei einem Einkommen von 20 000 RM beträgt die Steuer in Steuergruppe I in Zukunft 6048 RM, bisher 5 376 RM, bei einem Einkommen von 50 000 RM beträgt die Steuer 24 264 RM gegenüber bisher 21 568 RM.

Der Höchstsatz in der Steuergruppe I von 55 vom Hundert wird bei einem Einkommen (Mittelbetrag) von 70 000 RM erreicht.

8. Steuergruppe II

Im § 32 Absatz 3 EStG ist geregelt, welche Personen in die Steuergruppe II fallen. Diese Vorschrift lautet in ihrer Ziffer 1:

„In die Steuergruppe II fallen:

a) Verheiratete Personen, aus deren Ehe bis zum Ende des Veranlagungszeitraums ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat;

b) Frauen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, aber mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben."

Diese Vorschrift ist vollkommen neu und bringt zunächst grundsätzlich eine steuerliche Mehrbelastung für verheiratete Steuerpflichtige, aus deren Ehe nach fünf vollen Kalenderjahren ein Kind noch nicht hervorgegangen ist. Bisher wurden verheiratete Steuerpflichtige in der mittleren Steuergruppe (Spalte 4 der Einkommensteuertabelle) besteuert, ohne Rücksicht darauf, wie lange die Ehe ohne Kinder blieb. Daneben gab es nur noch eine Besteuerung in der höchsten Gruppe für Ledige und eine Besteuerung in der niedrigsten Gruppe für Steuerpflichtige mit Kinderermäßigung.

Das neue Gesetz führt an Stelle der einen Gruppe für Verheiratete ohne Kinder zwei Steuergruppen ein. Das sind die Steuergruppen II und III. Deshalb sind für die neue Steuergruppe II besondere Steuerbeträge in einer neuen Spalte 4 der Einkommensteuertabelle bestimmt worden. Die Steuerbeträge der Steuergruppe III sind die Steuerbeträge der bisherigen Spalte 4 (in Zukunft Spalte 5), die bisher allgemein für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder galten. Die Steuerbeträge der neuen Steuergruppe II sind nach dem Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 (§ 1 Ziffer 2 Buchstabe d) niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I und höher als die Steuerbeträge der Steuergruppe III, und zwar sind die Beträge der Steuergruppe II um die Hälfte des Unterschieds, der zwischen den Steuerbeträgen der Steuergruppen I und III besteht, niedriger als die Beträge der Steuergruppe I. Da die Steuerbeträge der Steuergruppe I grundsätzlich 80 vom Hundert höher sind als die Steuerbeträge der Steuergruppe III, sind die Steuerbeträge der Steuergruppe II grundsätzlich um 40 vom Hundert höher als die Steuerbeträge der Steuergruppe III. Verheiratete Personen, aus deren Ehe nach fünfjährigem Bestehen ein Kind nicht hervorgegangen ist, haben somit in Zukunft 40 vom Hundert mehr Einkommensteuer zu entrichten. Höchstens beträgt die Steuer in Steuergruppe II 45 vom Hundert des Einkommens (Mittelbetrags).

Es gibt im Deutschen Reich nach dem Stand vom 1. Januar 1937 etwa 3,4 Millionen Ehepaare ohne Kinder. Bei etwa 1,8 Millionen Ehepaaren besteht

die Ehe länger als fünf Jahre. Danach ist anzunehmen, daß unter Berücksichtigung der im Gesetz enthaltenen Ausnahmen von der Besteuerung nach Steuergruppe II etwa 1,4 Millionen Ehepaare in die neue Steuergruppe II fallen werden.

Beispiel für die Anwendung der Steuergruppe II (Beispiel 4):

Ein Steuerpflichtiger war für 1937 als Lediger zur Einkommensteuer in der höchsten Steuergruppe (Spalte 3 der bisherigen Einkommensteuertabelle) herangezogen worden. Er hat im Juli 1938 geheiratet. Er wird infolgedessen für 1938 zur Einkommensteuer nach der bisherigen Spalte 4 der Einkommensteuertabelle herangezogen. Auch für 1939, 1940, 1941, 1942 und 1943 finden die Sätze der Steuergruppe III (zukünftige Spalte 5, bisher Spalte 4 der Einkommensteuertabelle) auf den Steuerpflichtigen Anwendung, und zwar auch dann, wenn bis Ende 1943 ein Kind aus der Ehe nicht hervorgegangen ist. Anders ist es für das Jahr 1944. Hier kommt es darauf an, ob bis Ende 1944 ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist. Ist das nicht der Fall, so finden für das Jahr 1944 die Sätze der Steuergruppe II auf den Steuerpflichtigen Anwendung, es sei denn, daß eine der Ausnahmen gegeben ist, die im neuen § 32 Absatz 3 Ziffer 2 EStG aufgeführt sind.

9. Ausnahmen von der Besteuerung von Verheirateten ohne Kinder nach Steuergruppe II

Die Ausnahmen von dem Grundsatz, daß verheiratete Personen, deren Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre kinderlos geblieben ist, in der Steuergruppe II fallen, sind § 32 Absatz 3 Ziffer 2 EStG gemäß die folgenden:

a) Erste Ausnahme

Ehegatten, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, fallen nicht in die Steuergruppe II, sondern in die Steuergruppe IV (§ 32 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe a und § 32 Absatz 5 Ziffer 1).

Beispiel 5:

Das Ehepaar im Beispiel 4 (siehe oben) übernimmt im März 1944 die vollen Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen zehnjährigen Neffen des Ehemanns (§ 32 Absatz 5 Ziffer 2 und Ziffer 4, § 2 des Änderungsgesetzes) oder das Ehepaar nimmt zum gleichen Zeitpunkt ein zehnjähriges Pflegekind oder Adoptivkind in den Haushalt auf (§ 32 Absatz 5 Ziffer 2) oder das Ehepaar übernimmt am 1. Mai des Kalenderjahrs 1944 80 v. H. der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung für einen 22jährigen Bruder der Ehefrau, der Student ist (§ 32 Absatz 5 Ziffern 3 und 4, § 2 des Änderungsgesetzes). In diesen Fällen ist Steuergruppe IV (beschränkt) anzuwenden (§ 32 Absatz 5 Ziffer 5).

b) Zweite Ausnahme

In die Steuergruppe II fallen Ehegatten, aus deren länger als fünf volle Kalenderjahre bestehenden Ehe ein Kind nicht hervorgegangen ist, auch dann nicht, wenn ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat (§ 32 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe a).

Beispiel 6:

Die Ehefrau im Beispiel 4 war bis 1936 mit einem Mann verheiratet, der aus seiner ersten Ehe ein Kind mitgebracht hatte. Dieses Stiefkind der Ehefrau hat während ihrer ersten Ehe zwei Jahre zu ihrem Haushalt gehört und ist im Alter von 5 Jahren (vor der jetzigen Ehe der Ehefrau) gestorben. In diesem Fall ist auf die Eheleute, solange sie aus der jetzigen Ehe keine Kinder haben, Steuergruppe III anzuwenden.

c) Dritte Ausnahme

Die Sätze der Steuergruppe II gelten nicht, wenn ein Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 32 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe b).

Beispiel 7:

Der Ehegatte im Beispiel 4 ist am 10. August 1944 65 Jahre alt geworden. Hier bleiben die Ehegatten für 1944 und die folgenden Jahre in der Steuergruppe III, wenn nicht ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist.

d) Vierte Ausnahme

Ehegatten, aus deren Ehe nach fünfjährigem Bestehen ein Kind nicht hervorgegangen ist, fallen nicht in Steuergruppe II, wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist (§ 32 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe c).

Beispiel 8:

Ein Ehemann hat aus seiner früheren ersten Ehe ein Kind gehabt, das aber kurz nach der Geburt gestorben ist. Die Ehegatten fallen in die Steuergruppe III.

e) Fünfte Ausnahme

Die Steuersätze der Steuergruppe II sind nicht anzuwenden, wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat.

Beispiel 9:

Die Ehefrau hat vor ihrer Ehe ein uneheliches Kind gehabt, das bald nach der Geburt gestorben ist. Die Ehegatten fallen in die Steuergruppe III. Sie würden in die Steuergruppe IV fallen, wenn das uneheliche Kind der Ehefrau nicht gestorben wär, sondern z. B. 7 Jahre alt wär und im Haushalt der Ehegatten lebte.

f) Sechste Ausnahme

Die Steuersätze der Steuergruppe II sind bei kinderlosen Ehepaaren ohne Rücksicht auf den sonstigen Familienstand und das Alter der Ehegatten immer dann nicht anzuwenden, wenn das Einkommen der Ehegatten im Veranlagungszeitraum 1 800 RM nicht überschritten hat. Hier sind grundsätzlich die Steuersätze der Steuergruppe III anzuwenden. Da Veranlagungszeitraum immer das Kalenderjahr ist, kommt es bei Anwendung dieser Ausnahmevorschrift immer auf das Einkommen an,

das im vollen Kalenderjahr erzielt worden ist, und zwar auch dann, wenn Ehegatten infolge Zuzugs aus dem Ausland erst im November eines Jahrs im Deutschen Reich einkommensteuerpflichtig geworden sind. Zwar wird § 25 Absatz 2 EStG gemäß in einem solchen Fall der Einkommensteuer nur das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. Für die Frage, ob die Einkommensgrenze von 1 800 RM überschritten ist, ist aber das Einkommen im vollen Veranlagungszeitraum maßgebend.

Beispiel 10:

Ehegatten, deren Ehe bereits sechs Jahre kinderlos ist, sind am 1. November 1939 aus dem Ausland nach Deutschland gezogen. Die Einkünfte des Ehegatten betragen in Deutschland monatlich 500 RM. Vor dem Zuzug nach Deutschland hatte er im Jahr 1939 bereits Einkünfte in Höhe von 3 000 RM erzielt. In diesem Fall ist das der Steuer für 1939 zugrunde zu legende Einkommen zwar niedriger als 1 800 RM, das für die Anwendung der Ausnahmevorschrift im § 32 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe e maßgebende Einkommen ist aber höher als 1 800 RM. Die Ehegatten sind deshalb für 1939 nach Steuergruppe II zu veranlagen.

g) Siebente Ausnahme

Eine wichtige Ausnahme von dem Grundsatz, daß verheiratete Personen, deren Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre kinderlos geblieben ist, in die Steuergruppe II fallen, enthält noch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939. Danach sind auf verheiratete Steuerpflichtige, die nach der neuen Fassung des § 32 EStG in die Steuergruppe II fallen, die Steuersätze der Steuergruppe III anzuwenden, wenn die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 RM Einkommen gehabt haben und einer der Ehegatten bis zum Ende des Kalenderjahrs 1938 das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Durch diese Vorschrift sollen Härten vermieden werden, die durch die Änderung des § 32 bei älteren kinderlosen Ehepaaren entstehen können. Alle Ehepaare, bei denen die bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, fallen niemals mehr in die Steuergruppe II. Es darf das Einkommen der Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 RM betragen haben, einer der Ehegatten muß spätestens im Kalenderjahr 1938 das 55. Lebensjahr vollendet haben. Danach werden unter diese Ausnahmevorschrift Personen, die erst im Kalenderjahr 1938 oder später geheiratet haben, auch dann nicht fallen, wenn ein Ehegatte bereits 55 Jahr alt ist. Voraussetzung wird vielmehr sein müssen, daß die Ehegatten bereits für das Kalenderjahr 1937 zusammen zu veranlagen waren; denn andernfalls kommt ein Einkommen der Ehegatten für das Kalenderjahr 1937 nicht in Betracht.

Die Vorschrift kann auch nur solange gelten, solange die Ehe noch besteht. Die Ehe muß somit, wenn z. B. die Anwendung der Ausnahmevorschrift für das Kalenderjahr 1944 beansprucht wird, im Kalenderjahr 1944 noch bestanden haben. Wenn die Ehe geschieden wird oder ein Ehegatte stirbt, ist nicht mehr wegen dieser Vorschrift die Steuergruppe III maßgebend. Es wird aber für die Anwendung der Vorschrift genügen müssen, daß die Ehe zu Beginn des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraums) noch bestanden hat. Letztmalig ist demnach die Vorschrift anzuwenden für den Veranlagungszeitraum, in dem die Ehe aufgelöst worden ist.

10. Steuergruppe II bei unverheirateten Frauen

§ 32 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b gemäß fallen in die neue Steuergruppe II auch nichtverheiratete Frauen im Lebensalter zwischen 50 und 65 Jahren. Sie müssen mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel 11:

Eine am 25. August 1889 geborene ledige Frau ist bei der Veranlagung für 1939 nach Steuergruppe II zu besteuern. Nach dem EStG 1938 wäre auf sie für 1939 die bisherige Spalte 4 der Einkommensteuertabelle (jetzt Steuergruppe III) anzuwenden gewesen.

Beispiel 12:

Eine am 2. September 1889 geborene nichtverheiratete Frau ist für 1939 noch nach der höchsten Steuergruppe (Steuergruppe I) zu besteuern. Das würde auch bei Weitergeltung des EStG 1938 gelten.

§ 32 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b gilt für Witwen und geschiedene Frauen ebenso wie für Frauen, die noch nicht verheiratet waren. Voraussetzung ist aber, daß die Frau bereits zu Beginn des Veranlagungszeitraums nicht mehr verheiratet war.

Beispiel 13:

Eine am 2. Januar 1939 geschiedene Frau fällt für 1939 keinesfalls in die Steuergruppe II (auch nicht in die Steuergruppe I), gleichgültig wie alt sie ist. Sie fällt für 1939 in die Steuergruppe III. Steht ihr Kinderermäßigung zu, fällt sie in Steuergruppe IV.

Frauen, die zwar nicht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, aber mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, fallen ebenfalls nicht in die Steuergruppe II (auch nicht in die Steuergruppe I).

Beispiel 14:

Eine am 1. Juli 1889 geborene Frau hat am 30. August 1938 geheiratet. Sie fällt für 1939 nicht in die Steuergruppe II, sondern in die Steuergruppe III.

11. Ausnahmen von der Besteuerung unverheirateter Frauen nach Steuergruppe II

a) Erste Ausnahme

Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, fallen § 32 Ab-

satz 3 Ziffer 3 Buchstabe a gemäß nicht in die Steuergruppe II, sondern § 32 Absatz 5 Ziffer 1 gemäß in die Steuergruppe IV.

Beispiel 15:

Eine 55jährige Witwe, deren Ehemann 1936 gestorben ist, gewährt der 23jährigen Witwe ihres unehelichen Sohnes vollen Unterhalt und läßt sie auf ihre Kosten für den Beruf als Krankenschwester ausbilden. Ihr wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt (§ 32 Absatz 5 Ziffer 3, § 10 Ziffer 4 StAnpG in neuer Fassung). Die Steuerpflichtige fällt deshalb in die Steuergruppe IV.

b) Zweite Ausnahme

In die Steuergruppe II fallen auch solche unverheiratete Frauen nicht, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben (§ 32 Absatz 3 Ziffer 3 Buchstabe a).

Beispiel 16:

Während der Ehe einer 1936 geschiedenen, jetzt 60jährigen Frau hatte 3 Jahre lang ein minderjähriges Kind ihres Ehemannes aus dessen erster Ehe zum Haushalt der Ehegatten gehört. In diesem Fall sind auf die Steuerpflichtige nicht die Steuersätze der Steuergruppe II, sondern die Steuersätze der Steuergruppe III anzuwenden.

c) Dritte Ausnahme

In die Steuergruppe II fallen nicht Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren haben (§ 32 Absatz 3 Ziffer 3 Buchstabe b). Es ist gleichgültig, wann das Kind geboren ist. Diese Frauen fallen in die Steuergruppe III, wenn ihnen nicht Kinderermäßigung zusteht. Steht ihnen Kinderermäßigung zu, fallen sie in die Steuergruppe IV.

d) Vierte Ausnahme

Nichtverheiratete Frauen fallen mit Rücksicht auf ihr Lebensalter dann nicht in die Steuergruppe II, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Absatz 3 Ziffer 3 Buchstabe b).

Beispiel 17:

Eine Frau, die am 10. Februar 1939 65 Jahre alt geworden ist, fällt niemals in die Steuergruppe II.

12. Steuergruppe III

§ 32 Absatz 4 gemäß fallen in die Steuergruppe III die Personen, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen. Wegen der Personen, die danach für eine Besteuerung in der Steuergruppe III in Betracht kommen, Hinweis auf den Leitaufsatz von Staatssekretär Reinhardt (Abschnitt 8).

13. Steuerbeträge der Steuergruppe III

Die Steuergruppe III enthält die Steuerbeträge der bisherigen zweiten (zweithöchsten) Steuergruppe, nämlich die Steuerbeträge der bisherigen Spalte 4 der Einkommensteuertabelle. Das sind die Steuerbeträge, die bisher für Steuerpflichtige galten, die nicht als ledig zu behandeln waren und denen keine Kinderermäßigung zustand, z. B. Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete, denen Kinderermäßigung nicht mehr gewährt wurde, ältere ledige Männer und Frauen. Bisher galten diese Steuerbeträge für verwitwete oder geschiedene Männer und für ledige und verwitwete oder geschiedene Frauen immer dann, wenn sie das 50. Lebensjahr mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums vollendet hatten. In Zukunft gelten die Steuerbeträge der Steuergruppe III allgemein für nichtverheiratete Männer und Frauen erst dann, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben. Verwitwete oder geschiedene Männer unter 65 Jahren, denen Kinderermäßigung nicht zusteht oder auf Antrag zu gewähren ist, fallen zukünftig ebenso wie die ledigen Männer unter 65 Jahren in die Steuergruppe I. Nichtverheiratete Frauen fallen in die Steuergruppe I, wenn sie nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, in die Steuergruppe II, wenn sie zwar das 50., aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Steuerbeträge der Steuergruppe III sind jetzt in der Spalte 5 der Einkommensteuertabelle enthalten.

14. Steuergruppe IV

In die Steuergruppe IV fallen § 32 Absatz 5 Ziffer 1 gemäß die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Wem Kinderermäßigung zusteht und wem Kinderermäßigung auf Antrag gewährt wird, ist im § 32 Absatz 5 Ziffern 2 und 3 geregelt. Diese Vorschrift enthält gegenüber der bisherigen entsprechenden Vorschrift des § 32 Ziffer 2 EStG 1938 bedeutende steuerliche Erleichterungen. Hinweis auf den Leitaufsatz von Staatssekretär Reinhardt (Abschnitt 5).

15. Kinder und andere Angehörige, für die Kinderermäßigung gewährt wird

Im § 32 Absatz 5 Ziffer 4 ist bestimmt, welche Kinder und anderen Angehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kinderermäßigung in Betracht kommen. Kinder und andere Angehörige, für die unter bestimmten Voraussetzungen dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, sind danach diejenigen Personen, die unter § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes fallen und keine Juden sind. Hierzu gehören zunächst (§ 10 Ziffer 3 des Steueranpassungsgesetzes) „Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht." In gerader Linie verwandt ist der Steuerpflichtige mit seinen Abkömmlingen (Kindern, Enkeln usw.) und mit seinen Eltern, Großeltern usw. Geschwister sind im zweiten Grad der Seiten-

linie verwandt. Im dritten Grad der Seitenlinie ist ein Steuerpflichtiger mit den Geschwistern seines Vaters und seiner Mutter (Onkel, Tante) und mit den Kindern seines Bruders und seiner Schwester (Neffe, Nichte) verwandt.

Das uneheliche Kind ist nach bürgerlichem Recht nur mit der Mutter, aber nicht mit dem unehelichen Vater verwandt. Für das Steuerrecht ist nach der neuen Fassung des § 10 Ziffer 3 des Steueranpassungsgesetzes aber auch das uneheliche Kind mit dem unehelichen Vater und dessen Eltern (Großeltern) in gerader Linie verwandt. Das uneheliche Kind eines Mannes ist nach § 10 Ziffer 3 StAnpG mit einem ehelichen Kind des Mannes steuerlich im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt.

Beispiel 18:

A hat ein uneheliches Kind E. Er heiratet die B. B hat ein uneheliches Kind C. Aus dieser Ehe des A mit der B geht ein Kind D hervor. Das uneheliche Kind C ist mit dem ehelichen Kind D bereits nach bürgerlichem Recht verwandt. Das uneheliche Kind E ist nach bürgerlichem Recht weder mit seinem Vater A noch mit dem Kind D verwandt. Steuerrechtlich ist E mit seinem Vater A in gerader Linie und mit dem Kind D im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt.

Ein Steuerpflichtiger ist nach bürgerlichem Recht auch mit einem unehelichen Kind seiner Großmutter, aber nicht mit dem unehelichen Kind seines Großvaters verwandt. Nach dem Steuerrecht ist der Steuerpflichtige auch mit dem unehelichen Kind des Großvaters im dritten Grad der Seitenlinie verwandt (Onkel, Tante). Das gleiche gilt für das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Steuerpflichtigen und dem unehelichen Kind seines Bruders (Neffe, Nichte).

Beispiel 19:

A hat einen ehelichen Sohn B und einen unehelichen Sohn C. B hat einen ehelichen Sohn D. D ist mit C nach Steuerrecht im dritten Grad der Seitenlinie verwandt. D ist steuerlich Neffe des C.

Ebenso ist D nach Steuerrecht mit dem unehelichen Kind F seines Bruders E verwandt. D ist steuerlich der Onkel des F.

§ 10 Ziffer 4 StAnpG (neue Fassung) gemäß gehören zu den Angehörigen „Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch,

a) wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist);
b) wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht."

Verschwägert in gerader Linie ist ein Steuerpflichtiger z. B. mit den Eltern seiner Frau, mit dem Ehemann seiner Tochter oder der Frau seines Sohnes, mit Ehegatten seiner Enkelkinder usw. Verschwägert im zweiten Grad der Seitenlinie ist ein Steuerpflichtiger mit der Frau seines Bruders oder mit dem Mann seiner Schwester.

Beispiel 20:

A hat einen Sohn B. B ist verheiratet mit C. A ist mit C in gerader Linie verschwägert. B stirbt. Die Schwägerschaft zwischen A und C wird durch den Tod des B nicht aufgelöst. Das Schwägerschaftsverhältnis bleibt auch dann bestehen, wenn die Ehe zwischen B und C für nichtig erklärt oder geschieden worden ist.

Beispiel 21:

A hat einen unehelichen Sohn B. B ist mit der C verheiratet. A ist nach Steuerrecht mit C in gerader Linie verschwägert.

Beispiel 22:

A hat einen ehelichen Sohn B und einen unehelichen Sohn C. C ist mit D veheiratet. B ist steuerlich mit D im zweiten Grad der Seitenlinie verschwägert.

Aus den oben behandelten Vorschriften der neuen Ziffern 3 und 4 StAnpG ergibt sich — wie die Beispiele zeigen — eine wesentliche Erweiterung der Kinderermäßigung. Bisher erhielt z. B. der Steuerpflichtige für sein uneheliches Kind nur dann Kinderermäßigung, wenn er es als Pflegekind in seinen Haushalt aufgenommen hatte. Jetzt erhält er die Kinderermäßigung auch, wenn kein Pflegekindschaftsverhältnis vorliegt. Er muß nur im Veranlagungszeitraum überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung seines unehelichen Kindes tragen. Bisher konnte in diesem Fall der uneheliche Vater nur auf Antrag eine Steuerermäßigung § 33 EStG gemäß erhalten, wenn durch die Unterhaltsaufwendungen die Sonderbelastungsmindestgrenze (§ 27 der Zweiten EStDVO) überschritten war. Auch für ein volljähriges, noch nicht 25 Jahre altes uneheliches Kind erhält der Steuerpflichtige Kinderermäßigung, wenn er im Veranlagungszeitraum überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung getragen hat.

Außer Abkömmlingen kamen bisher für eine Kinderermäßigung nur Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge in Betracht. Jetzt wird Kinderermäßigung auch für alle Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie und für Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie gewährt, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht.

§ 10 Ziffern 5 und 6 StAnpG gemäß sind Angehörige, für die eine Kinderermäßigung in Betracht kommt, außer den bisher behandelten Angehörigen „durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene" und „Pflegeeltern und Pflegekinder".

Aus der Begriffsbestimmung für Kinder und andere Angehörige (§ 32 Absatz 5 Ziffer 4, § 10 StAnpG) ergibt sich gegenüber dem bisherigen Recht auch eine kleine Einschränkung. Bisher

wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für Abkömmlinge eines Pflegekinds Kinderermäßigung gewährt. Da Abkömmlinge von Pflegekindern nicht zu den im § 10 Ziffern 3 bis 6 aufgeführten Angehörigen gehören und diese Vorschrift maßgebend ist für die Begriffsbestimmung Kinder und andere Angehörige, wird in Zukunft Kinderermäßigung für Abkömmlinge von Pflegekindern nicht mehr gewährt.

16. Besteuerung der Juden

In dem Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 (Absatz 6 der neuen Fassung des § 32 EStG) ist auch die Besteuerung der Juden grundlegend geändert worden. Bisher war im Einkommensteuergesetz bestimmt, daß für Kinder, die Juden sind, Kinderermäßigung nicht gewährt wird. Wegen außergewöhnlicher Belastungen durch „Kinder oder sonstige Angehörige, die Juden sind", wurde bisher auch eine Steuerermäßigung auf Grund von § 33 EStG nicht gewährt (§ 27 Absatz 3 der Zweiten EStDVO). Im übrigen war aber der Jude im wesentlichen anderen Steuerpflichtigen gleichgestellt. Die Vorschrift, daß für Kinder, die Juden sind, Kinderermäßigung nicht gewährt wird, ist in die neue Vorschrift übernommen worden. Sie ist dahin erweitert worden, daß auch für andere Angehörige, für die Kinderermäßigung in Betracht kommt, die Kinderermäßigung nicht gewährt wird, wenn die anderen Angehörigen Juden sind.

Außerdem ist in dem bezeichneten Absatz 6 des neuen § 32 auch die Behandlung des Juden als Steuerpflichtigen grundsätzlich geregelt. Er wird jetzt nicht mehr im wesentlichen wie andere Steuerpflichtige behandelt, sondern die Vorschrift ordnet an, daß Juden grundsätzlich in die höchste Steuergruppe, in die Steuergruppe I, fallen. Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen. Juden fallen dann nicht in die Steuergruppe I, sondern in die Steuergruppe IV, wenn sie eheliche Abkömmlinge oder Stiefkinder haben, die keine Juden sind und bei denen die sonstigen Voraussetzungen für eine Kinderermäßigung gegeben sind. Das trifft z. B. bei Mischehen zu, wenn der Vater vier jüdische Großeltern und die Mutter keine jüdischen Großeltern hatte und das von danach zwei volljüdischen Großeltern abstammende Kind (jüdischer Mischling) am 16. September 1935 nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat und danach auch nicht in sie aufgenommen worden ist. In diesem Fall fällt das Ehepaar in die Steuergruppe IV und erhält Kinderermäßigung für das Kind. Das gleiche gilt, wenn die Mutter des Mischlings nicht mehr lebt und der jüdische Vater Witwer ist. Fallen hinsichtlich des Kinds die Voraussetzungen für eine Kinderermäßigung nachträglich weg (z. B. durch Tod des Mischlings), so ist die Steuergruppe III anzuwenden. Die Steuergruppe II kommt danach für Juden niemals in Betracht. Ehepaare fallen unter die besondere Vorschrift für Juden (§ 32 Absatz 6 EStG) immer dann, wenn der Ehemann Jude ist.

Vergehen gegen die Steuerpflicht

sind Vergehen gegen die Volksgemeinschaft, sie stellen die schlimmste Art des Eigennutzes und der ungerechtfertigten Bereicherung des Einzelnen auf Kosten des Staates und damit aller Angehörigen der Volksgemeinschaft dar. Wer sich seiner Steuerpflicht ganz oder teilweise entzieht, wer Aufzeichnungen, zu deren Vornahme er steuergesetzlich verpflichtet ist, so vornimmt, daß sie zu einer gesetzeswidrigen Verkürzung der Steuern führen, wer Vorgänge, die kraft Gesetzes der Steuer unterliegen, verschweigt oder falsch angibt, oder in sonstiger Weise dem Staat einen Betrag vorenthält, der diesem kraft Gesetzes zukommt, schwächt die Kraft des Staates, deren dieser zur Wahrnehmung der Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft und zur Förderung schließlich der Voraussetzungen für das Sein und Gedeihen eines jeden Einzelnen bedarf.

Staatssekretär Reinhardt auf der Salzburger Umschulungstagung im Mai 1938

(Band 5 der „Bücherei des Steuerrechts")

Eildienst-Nachrichten

Die neuen Einkommensteuertabellen

Durch § 6 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, das Einkommensteuergesetz in neuer Fassung bekanntzumachen. Dazu gehört auch die Bekanntmachung der neuen Einkommensteuertabellen. Die Bekanntmachung wird, wie wir erfahren, an einem der nächsten Tage geschehen. Wir werden unseren Lesern die neuen Einkommensteuertabellen in der nächsten Nummer der DStZ bringen.

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen in der Ostmark

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 17. Februar 1939 die allgemeine Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Wehrsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in der Ostmark bis zum 31. März 1939 verlängert. Gdl.

Biersteuer in Österreich

Der Reichsminister der Finanzen hat durch die Zehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 8. Februar 1939 (RGBl. I S. 194) das Biersteuergesetz mit seinen Durchführungsbestimmungen im Land Österreich mit Wirkung vom 1. März 1939 ab eingeführt.

Überleitungsbestimmungen verhindern, daß die am 1. März 1939 in den Brauereien lagernden, nach bisherigem Recht bereits versteuerten Würze- und Biervorräte nochmals versteuert werden. Gdl.

Neuregelung der Steuerbefreiungen in der Ostmark

Nach bisherigem Recht wurden in den meisten österreichischen Ländern für Neubauten weitgehende Steuerbefreiungen gewährt, die oft über Jahre oder Jahrzehnte laufen sollten. Es war im Interesse einer einheitlichen Steuerpolitik und einer ordnungsmäßigen Finanzgebarung der Gemeinden erforderlich, hier eine Anpassung an die im Altreich geltende Regelung vorzunehmen. Das ist geschehen durch die Verordnung des Reichsfinanzministers über die Steuerbefreiung für Neubauten im Land Österreich vom 31. Dezember 1938 (RGBl. I S. 2018). Nach § 1 dieser Verordnung laufen alle Steuerbefreiungen, die nach bisherigem österreichischem Recht für Neubauten (einschließlich der Umbauten) vorgesehen sind, einheitlich spätestens am 31. März 1944 ab. Das entspricht der Regelung, die im Altreich für die steuerbefreiten Eigenheime gilt. § 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1938 setzt aber auch einen Endpunkt für die Erlangung der Steuerbefreiungen für Neubauten. Dort ist nämlich bestimmt, daß Steuerbefreiungen nach bisherigem österreichischem Recht nur für solche Neubauten gewährt werden dürfen, die bis zum 31. Mai 1939 bezugsfertig werden. Für Wohnungsneubauten ist eine etwas längere Frist vorgesehen, um die Wohnbautätigkeit, die für Österreich besonders wichtig ist, zu begünstigen und die Möglichkeit zu schaffen, daß alle Wohnbauten, die alsbald in Angriff genommen werden, noch die Steuerbefreiung erhalten können. Deswegen endet die Frist, innerhalb deren die betreffenden Gebäude bezugsfertig sein müssen, für Wohnungsneubauten erst am 31. Oktober 1939.

In einer amtlichen Pressenotiz ist vom Reichsfinanzministerium besonders darauf hingewiesen worden, daß die genannten Fristen für die Fertigstellung unter allen Umständen eingehalten werden müssen, und daß es verfehlt wäre, sich darauf zu verlassen, daß bei späterem Bezugsfertigwerden Ausnahmeanträge etwa deswegen genehmigt werden, weil sich die Vorbereitung oder die Durchführung der Bauten wider Erwarten verzögert hätten. F.

Tabaksteuer im Sudetenland

Der Reichsminister der Finanzen hat durch die Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 211) das Tabaksteuergesetz und die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. März 1939 im Sudetenland in Kraft gesetzt. Gdl.

Schmiergelder und Ordnungstrafen bei Körperschaften

Die Nichtabzugsfähigkeit von Ausgaben für Schmiergelder und Ordnungstrafen (RdF-Erlasse vom 26. Januar und 4. Februar 1939, RStBl. 1939 S. 195 und 251) gilt für natürliche Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften in gleichem Maße. Das ergibt sich auch daraus, daß die RdF-Erlasse den Abzug „bei der Ermittlung des Einkommens", also nicht nur der Einkünfte, verbieten. Meu.

Umstellung des Wirtschaftsjahrs

Der Gewinn eines Wirtschaftsjahrs ist bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, können ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben (§ 2 Absatz 5 EStG). Bei allen anderen Steuerpflichtigen ist das Wirtschaftsjahr seit Geltung des EStG 1934 immer das Kalenderjahr.

Wenn ein Steuerpflichtiger, der ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, sein Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr umstellt, so enden in dem Kalenderjahr der Umstellung zwei Wirtschaftsjahre, nämlich das volle bisher vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr und das Rumpfwirtschaftsjahr vom Ende des abweichenden Wirtschaftsjahrs bis zum Ende des Kalenderjahrs. Die Gewinne beider Wirtschafts-

jahre sind zusammenzurechnen und für das Kalenderjahr der Umstellung der Besteuerung zugrunde zu legen. Nach Abschnitt B I Absatz 2 der Veranlagungsrichtlinien für 1936 konnte, wenn in beiden Wirtschaftsjahren Gewinne vorlagen, auf Antrag im Billigkeitsweg in der Weise entgegengekommen werden, daß die für das Kalenderjahr der Umstellung errechnete Einkommensteuer um den Betrag vermindert wurde, um den die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1934 nach § 53 EStG 1934 erhöht worden war. Mindestens war die Einkommensteuer in der Höhe zu erheben, die sich ergibt, wenn der Gewinn auf ein Ergebnis von 12 Monaten umgerechnet wurde.

Diese Bestimmung (Abschnitt B I Absatz 2 der Veranlagungsrichtlinien für 1936), die nicht in die Veranlagungsrichtlinien für 1937 übernommen worden ist, gilt nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. Januar 1939 S 2209 — 455 III, der im Reichssteuerblatt 1939 S. 122 veröffentlicht ist, nicht mehr für das Kalenderjahr 1937 und die folgenden Jahre. R.

Kosten eines Unfalls

Im Urteil RStBl. 1935 S. 823 hat der RFH es abgelehnt, die Kosten, die einem Arzt dadurch entstanden waren, daß er auf der Fahrt zu einem Patienten mit seinem Kraftwagen einen Schaden verursachte, als Werbungskosten anzuerkennen. Der Unfall, den der Arzt verursacht hat, sei keine Folge der Ausübung seines Berufs. Die Kosten, die ihm durch den Unfall entstanden seien, ständen somit nicht unmittelbar mit seiner Berufsausübung in Zusammenhang.

Der RFH hat im Urteil vom 14. 12. 1938 VI 739/38 die im vorstehenden Urteil vertretene Auffassung nicht mehr aufrechterhalten.

Im Streitfall hatte ein Geschäftsinhaber, der gleichzeitig Geschäftsführer einer Genossenschaft war, in Ausübung dieser Tätigkeit einen Motorradunfall erlitten. Infolge eines sich hieraus ergebenden Prozesses entstanden ihm Unkosten in Höhe von rund 1200 RM. Das Finanzgericht hat unter Bezugnahme auf die eingangs näher bezeichnete Entscheidung den Abzug dieser Kosten abgelehnt.

Der RFH trägt Bedenken, das vorstehend genannte Urteil für alle Fälle aufrechtzuerhalten. „Wenn ein Gewerbetreibender oder Angestellter auf einer ausschließlich betrieblichen oder beruflichen Fahrt einen Unfall erleidet, so muß dieser Unfall in gleicher Weise als betrieblich oder beruflich angesehen werden, als wenn etwa ein Bauarbeiter oder Bauunternehmer auf der Baustelle verunglückt." Hiernach sind also die Kosten, die bei einer ausschließlich beruflichen oder betrieblichen Fahrt entstehen, Werbungskosten bzw. bei einem Gewerbetreibenden Betriebsausgaben. Von Bedeutung ist in dem Urteil, daß die Fahrt ausschließlich für berufliche Zwecke erfolgt sein muß. Handelt es sich um eine Fahrt, die privaten und betrieblichen Zwecken gedient hat, so sind bei entsprechender Anwendung von § 12 EStG die Kosten nicht abzugsfähig.

Desgleichen käme nach dem Urteil der Abzug dann nicht in Frage, wenn der Unfall durch eine strafbare Handlung des Steuerpflichtigen herbeigeführt worden ist. Strafbare Handlungen fallen in das Gebiet der privaten Lebenssphäre. Die hierdurch entstehenden Folgen können bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht berücksichtigt werden. Car.

Lohnsteuer bei verbilligter Warenabgabe

In Nr. 21 der DStZ 1938 sind die Lohnsteuerfragen näher behandelt, die sich bei verbilligter Warenabgabe an Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber ergeben. Es ist dort im wesentlichen ausgeführt, daß ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil in solchen Fällen dann nicht gegeben sein wird, wenn es sich um einen vertraglich vorgesehenen Pflichteinkauf des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber oder wenn es sich um Lieferung nicht vollwertiger Waren (z. B. Ladenhüter) an den Arbeitnehmer handelt. Es ist dort weiter ausgeführt, daß eine Lohnsteuer auch bei Lieferung ordnungsmäßiger und handelsüblicher Waren unter Gewährung eines Preisnachlasses bis zu 25 v. H. dann nicht in Betracht kommt, wenn solche Preisnachlässe bei den Beteiligten üblich sind und es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt, die zum persönlichen Gebrauch (Verbrauch) durch den Arbeitnehmer und dessen Familie bestimmt sind. Jeder Weiterverkauf und jede unbeschränkte Warenabgabe muß ausgeschlossen sein.

Nunmehr hatte sich auch der Reichsfinanzhof mit der verbilligten Warenabgabe an Arbeitnehmer zu befassen. In einem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 5. Jan. 1939 IV 31/38 hat der Reichsfinanzhof im wesentlichen dieselbe Auffassung vertreten, die in dem erwähnten Aufsatz dargelegt wurde. Der Reichsfinanzhof weist auf die bedeutsame Entwicklung der sozialpolitischen Gesichtspunkte im Dritten Reich hin, wonach es nicht unbedingt geboten sei, bei solchen Preisnachlässen steuerlich einen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anzunehmen. Deshalb müßten zunächst einmal alle Preisnachlässe steuerfrei bleiben, die auch solchen Volksgenossen allenfalls noch gewährt werden würden, die außerhalb des beteiligten Betriebs stehen. Hierüber könne auch noch hinausgegangen werden. Auch der RdF billige eine solche Ausdehnung der Steuerfreiheit. Soweit daher in einzelnen Fällen nach den Verhältnissen des Betriebs und nach den örtlichen Verhältnissen eine verbilligte Warenüberlassung an Arbeitnehmer üblich sei, könne Steuerfreiheit angenommen werden. Feste zahlenmäßige Grenzen, bis zu denen Preisnachlässe üblich seien, könnten allerdings durch die Rechtsprechung nicht aufgestellt werden. Insoweit müßten gegebenenfalls Anordnungen der Verwaltung eingreifen. Außerdem dürfe es sich nur um Preisnachlässe auf Gegenstände des täglichen Bedarfs des Arbeitnehmers im Rahmen von dessen Lebensverhältnissen (Familienstand) handeln. Sobald dieser Rahmen überschritten werde, z. B. bei verbilligter Warenabgabe zugunsten von Angehörigen des Arbeitnehmers, die nicht zu dessen Haushalt gehörten, sei Steuerpflicht gegeben.

Durch dieses Urteil des Reichsfinanzhofs ist eine bedeutsame Frage des Lohnsteuerrechts geklärt worden. Oe.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Deutsche Reichslotterie im Land Österreich. Der Reichsminister der Finanzen hat das Gesetz über die Deutsche Reichslotterie vom 21. Dezember 1938 im Land Österreich eingeführt (Verordnung vom 11. Februar 1939 — RGBl. I S. 202).

*

Konkurse und Vergleichsverfahren im Dezember 1938

	Konkurse eröffnet*)	Vergleichsverfahren
Dezember 1937	159	23
Dezember 1938	180	24.

*) Nach den Zählkarten der Amtsgerichte.

Nach den Zählkarten der Amtsgerichte wurden im November 1938 insgesamt 281 Konkursanträge gestellt. Die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge betrug 121, das sind 43,1 v. H. der Gesamtzahl der im November 1938 gestellten Konkursanträge.

*

Wechselproteste im November 1938

	Anzahl insgesamt	Betrag in 1000 RM insgesamt	Durchschnittsbetrag je Wechsel in RM
November 1937 . .	43 287	5 637	130
November 1938 . .	36 057	5 353	148.

*

Deutsche Sozialversicherung im Dritten Vierteljahr 1938. Im dritten Vierteljahr 1938 waren die Beitragseinnahmen in allen Zweigen der Deutschen Sozialversicherung, mit Ausnahme der knappschaftlichen Pensionsversicherung, erheblich höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Bei der knappschaftlichen Pensionsversicherung war der Einnahmerückgang durch die Beitragsenkung auf Grund des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 bedingt. Die Ausgaben haben gegenüber dem dritten Vierteljahr 1937 in allen Versicherungszweigen, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, zugenommen.

*

Entwicklung der Aktienkurse. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Entwicklung der Aktienkurse das folgende Bild (Stand von 1924/26 = 100):

	1934	1935	1936	1937	1938
Stand am Jahresende					
Bergbau, Schwerindustr.	86,06	96,20	121,04	119,42	105,85
Verarbeitende Industrie.	74,37	83,36	98,19	106,00	98,55
Handel und Verkehr	85,44	95,85	107,44	116,64	108,69
Insgesamt	80,34	90,00	106,44	112,27	103,15
Jahresdurchschnitt					
Bergbau, Schwerindustr.	84,32	96,55	109,57	121,81	114,08
Verarbeitende Industrie.	71,79	83,52	92,65	104,42	103,44
Handel und Verkehr	81,08	96,58	103,66	115,27	114,34
Insgesamt	77,48	90,37	99,90	111,75	109,09

Vierjahresplan

Durchführungsverordnung zum Vierjahresplan im Sudetenland. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat durch Verordnung vom 8. Februar 1939 (RGBl. I S. 160) die Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 im Sudetenland in Kraft gesetzt.

*

Anordnung über Verarbeitung von Flockenbast und Gespinsten daraus. Die Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle hat eine Anordnung Fl 1 über die Verarbeitung von Flockenbast und Gespinsten daraus erlassen. Zweck der Anordnung ist die Zusammenfassung und Klarstellung der bestehenden Vorschriften für den Einkauf und die Verarbeitung von Flockenbast. Die Anordnung wurde im Einvernehmen der folgenden Überwachungsstellen getroffen: Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare; Überwachungsstelle für Baumwolle; Überwachungsstelle für Bastfasern.

*

Anordnung über die Verwendung von Terpentinöl. Die Überwachungsstelle „Chemie" hatte am 27. Mai 1936 eine Anordnung über die Verwendung von Terpentinöl zur Erzeugung von Schuhpflegemitteln, Lederpflegemitteln, Möbelpflegemitteln und Fußbodenpflegemitteln getroffen. Diese Anordnung ist durch eine neue Anordnung Nr. 17 vom 17. Januar 1939 geändert worden. Danach ist die Beschränkung der Verwendung von Terpentinöl bei der Herstellung von Möbelpflegemitteln und Fußbodenpflegemitteln aufgehoben worden. Die Verwendung von Lösungsmitteln bei der Erzeugung von Lederpflegemitteln und Schuhpflegemitteln, die mehr als 60 v. H. Terpentinöl enthalten, bleibt verboten. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 14 vom 17. Januar 1939 veröffentlicht.

Industrie

Deutsche Roheisengewinnung im Dezember 1938. Entwicklung der Roheisengewinnung einschließlich der Ostmark (in Tonnen):

November 1938	1 601 301
Dezember 1938	1 595 752
Januar bis Dezember 1937	15 958 364
Januar bis Dezember 1938	18 512 509.

*

Rohstahlgewinnung im Dezember 1938. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

November 1938	2 031
Dezember 1938	1 944
Januar bis Dezember 1937	19 849
Januar bis Dezember 1938*)	23 242.

*) Ab 15. März einschließlich Ostmark.

Arbeitstäglich wurden im Jahr 1938 durchschnittlich (einschließlich Schweißstahl) 75 954 Tonnen gegen 65 078 Tonnen im Jahr 1937 hergestellt.

Erzeugung von Walzwerkfertigerzeugnissen im Jahr 1938. Entwicklung in Tonnen:

Januar bis Dezember 1937	14 117 748
Januar bis Dezember 1938*)	16 366 088.

*) Ab 15. März 1938 einschließlich Ostmark.

*

Deutschlands Benzolerzeugung im Jahr 1938. Entwicklung in Tonnen:

Kalenderjahr	
1937	485 000
1938	540 000.

Die Benzolerzeugung hat sich gegenüber dem Jahr 1937 um 11,3 v. H. erhöht.

*

Siemens & Halske AG und Siemens-Schuckertwerke AG. Die Aufsichtsräte der Siemens & Halske AG und der Siemens-Schuckertwerke AG haben die Bilanzen des am 30. September 1938 beendeten Geschäftsjahrs genehmigt. Das Geschäftsjahr der Siemens-Schuckertwerke AG schließt einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr mit einem Reingewinn von 12 262 201 Reichsmark (im Vorjahr 13 791 226 Reichsmark) ab. Der neue Gewinnvortrag beträgt 2 662 200 Reichsmark. Die Gesellschaft wird eine Dividende von 8 v. H. (im Vorjahr 7 v. H.) verteilen. Der Sonderrücklage wird ein Betrag von 3 000 000 Reichsmark zugeführt. Das Geschäftsjahr der Siemens & Halske AG schließt einschließlich des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr mit einem Reingewinn von 13 460 905 Reichsmark (im Vorjahr 11 887 692 Reichsmark) ab. Der neue Gewinnvortrag beträgt 4 613 815 Reichsmark. Der Hauptversammlung wird die Verteilung einer Dividende von wieder 10 v. H. vorgeschlagen, wovon wieder 2 v. H. an den Anleihestock abgeführt werden sollen.

Handel – Gewerbe – Handwerk

Gewerbeaufsicht im Sudetenland. Der Reichsarbeitsminister hat durch eine Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Februar 1939 (RGBl. I S. 218) an die Stelle der bisherigen Gewerbeinspektorate Gewerbeaufsichtsämter gesetzt. Gewerbeaufsichtsämter bestehen in Karlsbad, Aussig, Reichenberg und Troppau.

Verkehr

Reichsgaragenordnung. Der Reichsarbeitsminister hat eine Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO) vom 17. Februar 1939 erlassen, die im RGBl. I S. 219 veröffentlicht wird.

Die Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr erfordert die Freimachung der öffentlichen Verkehrsflächen für den Straßenverkehr. Zu diesem Zweck bestimmt die Reichsgaragenordnung, daß künftig bei der Errichtung von Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten Einstellplätze für Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebs und der Gefolgschaft auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks freigehalten werden.

Die Bauvorschriften und die Betriebsvorschriften bringen erhebliche Erleichterungen für Kleingaragen, deren Grundfläche 100 Quadratmeter nicht überschreiten. Es ist zu erwarten, daß dadurch eine wesentliche Verbilligung der Garagenbeschaffung eintreten wird.

Die Bestimmungen über den Einbau der Benzinabscheider werden gelockert. Benzinabscheider sind künftig nur noch da erforderlich, wo bei Einstellplätzen oder Garagen mit Tankanlagen Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff versehen oder mit tankbarer Flüssigkeit gereinigt werden.

*

Deutsche Reichsbahn im vierten Vierteljahr 1938. Der Personenverkehr nahm im vierten Vierteljahr 1938 der Jahreszeit entsprechend bis zum Einsetzen des Weihnachtsverkehrs langsam ab. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs war jedoch ein erheblicher Mehrverkehr zu verzeichnen. Der Weihnachtsverkehr übertraf alle Erwartungen. — Der Güterverkehr des vierten Vierteljahres 1938 stand im Zeichen der Verknappung des Wagenmaterials. Die Überbeanspruchung der Betriebseinrichtungen in verschiedenen süddeutschen Reichsbahndirektionsbezirken zwang zu vorübergehenden Verkehrssperren. — Der Personalstand betrug:

Oktober	1938	793 568 Personen
November	1938	795 383 Personen
Dezember	1938	801 200 Personen.

*

Reichsautobahnen im vierten Vierteljahr 1938. Im vierten Vierteljahr 1938 wurden 185 Kilometer neu in Bau genommen. Damit waren Ende Dezember 1938 insgesamt 1 383 Kilometer in Bau. In Betrieb genommen wurden 780 Kilometer, so daß insgesamt 3 065 Kilometer in Betrieb sind. — Der Personalstand bei den Geschäftsstellen der Reichsautobahnen betrug Ende Dezember 12 290 gegenüber 11 955 Ende September 1938. — Die Ausgaben für den Bau von Kraftfahrzeugbahnen betrugen im vierten Vierteljahr 1938 315,6 Millionen Reichsmark, vom Beginn des Baus bis Ende Dezember 1938 insgesamt 3 007,4 Millionen Reichsmark. — Seit Beginn des Baus wurden über 119 Millionen Tagewerke geleistet.

Arbeit und Soziales

Bevölkerung der Erde im Jahr 1937. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Fläche und Bevölkerung der Erde das folgende Bild:

	Fläche	Bevölkerung		Einwohn.
	Mill. qkm	Mill.	v. H.	je qkm
Europa	11,4	529	24,8	46,5
Asien	41,6	1 177	55,0	28,3
Afrika	30,0	152	7,1	5,1
Amerika	42,9	270	12,6	6,3
Australien und Südseeinseln	8,6	11	0,5	1.2
Insgesamt	134,5	2 139	100,0	15,9

Die Aufgliederung der Fläche und Bevölkerungszahl der wichtigsten Staaten der Erde zeigt die Raumnot Deutschlands:

Fläche und Bevölkerung der volk- u. raumreichsten Staaten d. Erde um 1937	Fläche		Bevölkerung		
	1000 qkm	v. H.	Mill	v.H. der Erdbevölk.	je qkm
Deutsches Reich	583	*0,4*	79	*3,7*	134,6
Deutsche Schutzgebiete unt. Mandatsverwaltg.	2 678		14		5,3
Britisches Reich	34 946	*26,0*	525	*24,6*	15,0
davon Großbritannien und Nordirland	242	*0,2*	47	*2,2*	195,1
Frankreich	12 370	*9,2*	111	*5,2*	9,0
davon Mutterland	551	*0,4*	42	*2,0*	76,1
überseeische Besitzungen	11 819	*8,8*	69	*3,2*	5,9
Italien	3 795	*2,8*	52	*2,4*	13,8
davon Mutterland	310	*0,2*	43	*2,0*	140,5
Kolonien	3 485	*2,6*	9	*0,4*	2,5
Belgien	2 422	*1,8*	23	*1,1*	9,4
davon Mutterland	31	*0,02*	8	*0,4*	274,1
Kolonien	2 391	*1,8*	15	*0,7*	6,1
Niederlande	2 081	*1,5*	75	*3,5*	36,2
davon Mutterland	35	*0,03*	8	*0,4*	246,8
Kolonien	2 046	*1,5*	67	*3,1*	32,6
Portugal	2 174	*1,6*	17	*0,8*	7,7
davon Mutterland	92	*0,1*	7	*0,4*	79,6
Kolonien	2 082	*1,5*	10	*0,4*	4,5
Sowjetrußland	21 176	*15,7*	171	*8,0*	8,1
davon europäischer Teil	6 002	*4,5*	133	*6,2*	22,1
asiatischer Teil	15 174	*11,2*	38	*1,8*	2,5
China	10 362	*7,7*	437	*20,4*	42,2
davon eigentliches China	5 696	*4,2*	427	*20,0*	74,9
Nebenländer	4 666	*3,5*	10	*0,4*	2,2
Japan	681	*0,5*	102	*4,8*	149,8
davon eigentliches Japan	382	*0,3*	71	*3,3*	186,3
übrige Besitzungen	299	*0,2*	31	*1,5*	103,2
Vereinigte Staaten von Amerika	9 682	*7,2*	145	*6,8*	15,0
davon Mutterland	7 839	*5,8*	129	*6,1*	16,5
Nebenländer u. Kolonien	1 843	*1,4*	16	*0,7*	8,6

Ernährung und Landwirtschaft

Preisbildung für Rohholz im Sudetenland. Der Reichsforstmeister hat die Verordnung über Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 vom 15. September 1938 durch Verordnung vom 27. Januar 1939 im Sudetenland eingeführt.

*

Milcherzeugung im November 1938. Entwicklung im Altreich:

	Gesamtmilcherzeugung	Durchschnittsmilchertrag je Kuh
November 1937	1,87 Milliarden kg	185 kg
Oktober 1938	1,95 Milliarden kg	192 kg
November 1938	1,87 Milliarden kg	183 kg.

*

Tabakernte 1937 und Tabakanbau 1938. Die Zahl der gewerblichen Tabakpflanzer hat im Erntejahr 1937 (1. Juli 1937 bis 30. Juni 1938) 68 906 betragen; sie ist im Erntejahr 1938 auf 69 187 gestiegen. Der Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke nahm von 12 965 Hektar auf 13 337 Hektar zu. Die Zahl der Hausbedarfspflanzer ging von 7 149 auf 6 336, die Anbaufläche dieser Pflanzer von 21,9 auf 19,4 Hektar zurück. Die Tabakernte 1937 zeigt nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" das folgende Bild:

	Ernte 1936	Ernte 1937
Gesamternte in dz	328 859	327 723
Durchschnittsertrag in dz je ha	25,78	25,28
Wert der Gesamternte in Mill. RM	48,7	44,2
Durchschnittspreis für 1 dz in RM	148,19	134,93.

*

Rübenernte 1938. Die endgültige Ernteermittlung für Rüben ergibt im Altreich das folgende Bild:

	Doppelzentner je Hektar 1937	Doppelzentner je Hektar 1938	Gesamtertrag in 1000 Tonnen 1937	Gesamtertrag in 1000 Tonnen 1938
Zuckerrüben	344,7	309,8	15 701	15 545
Futterrüben (Runkeln)	473,9	471,7	40 538	38 440
Kohlrüben (Steckrüben, Wruken)	402,7	342,2	9 563	7 392
Mohrrüben (Futterrüben)	308,9	288,0	447	437.

*

Ergebnis der Viehzählung vom 3. Dezember 1938. Die allgemeine Viehzählung vom 3. Dezember 1938 zeigt das folgende Bild:

	1938	(1937)	
Pferde	3,44	(3,43)	Mill. Stück
Rindvieh	19,91	(20,50)	Mill. Stück
davon Milchkühe	9,96	(10,22)	Mill. Stück
Schweine	23,48	(23,85)	Mill. Stück
Schafe	4,81	(4,69)	Mill. Stück
Ziegen	2,51	(2,63)	Mill. Stück
Hühner	88,53	(85,39)	Mill. Stück
Gänse	5,94	(5,46)	Mill. Stück
Enten	2,66	(2,40)	Mill. Stück
Bienenstöcke	2,56	(2,47)	Mill. Stück
Kaninchen	8,04	(8,01)	Mill. Stück
davon Angora-Wollkaninchen	0,23	(0,17)	Mill. Stück.

Lebenshaltungskosten in Wien im Jahr 1938

Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Wien das folgende Bild (Mai 1938 = 100):

	Gesamtlebenshaltung	Ernährung	Wohnung	Heizung und Beleuchtung	Bekleidung	Verschiedenes	Lebenshaltung ohne Wohnung
1938 Mai	100	100	100	100	100	100	100
Juni	98,2	98,5	100,0	100,0	95,7	97,8	98,1
Juli	99,0	100,0	100,0	100,0	95,7	97,5	98,9
August	97,6	97,3	100,0	100,0	95,8	97,4	97,8
September	97,6	97,8	100,0	95,8	95,8	97,4	97,8
Oktober	97,2	97,6	100,0	91.7	95,8	97,2	96,9
November	96,6	96,5	100,0	91,7	95,8	97,2	96,2
Dezember	96,5	96,5	100,0	91,7	95,8	97,2	96,2

Lebenshaltungskosten im Januar 1939

Die Reichskennziffer für die Lebenshaltungskosten hat sich im Januar 1939 gegenüber Dezember 1938 um 0,4 v. H. auf 125,8 erhöht. Ausgangspunkt sind dabei die Jahre 1913/14 = 100. Die Richtzahl für Ernährung erhöhte sich um 0,6 v. H. auf 122,0, für Bekleidung um 0.2 v. H. auf 132,1. Die Kennziffern für Wohnung (121,2), Heizung und Beleuchtung (125,6) und für „Verschiedenes" (142,1) sind unverändert geblieben

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Der Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten. Der Reichsanzeiger Nr. 12 vom 14. Januar 1939 enthält eine „Dritte Bekanntmachung" auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Januar 1939. Die Bekanntmachung enthält eine neue Liste derjenigen Waren, deren Erwerb in den sudetendeutschen Gebieten und Verbringung in das übrige Reichsgebiet verboten ist. Die Liste der unter das Verbot fallenden Waren ist gegenüber der „Zweiten Bekanntmachung" wesentlich eingeschränkt worden.

•

Außenhandel (Spezialhandel) wichtiger Länder 1938 gegen 1937. Zunahme oder Abnahme der Einfuhr oder Ausfuhr (in Landeswährung) in vom Hundert. Zeitraum Januar bis November 1938 gegen Januar bis November 1937 (Zunahme = +; Abnahme = —):

	Einfuhr	Ausfuhr
Argentinien	— 6	— 41
Canada	— 16	— 17
Deutschland*)	+ 2	— 9
Frankreich	+ 10	+ 26
Großbritannien	— 9	— 9
Italien	— 21	— 2
Niederlande	— 9	— 9
Polen	+ 4	— 2
Schweden	— 3	— 7
Schweiz	— 12	+ 3.

*) Ohne Warenverkehr des Altreichs mit dem Land Österreich.

•

Deutschlands Außenhandel mit Ibero-Amerika im Jahr 1938. Deutschlands Außenhandel mit den zwanzig ibero-amerikanischen Ländern hat sich wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr nach	Einfuhr aus	Deutschlands Ausfuhr-(+) Einfuhr-(—) Überschuß
Brasilien	161,4	214,4	— 53,0
Argentinien	147,3	216,1	— 68,8
Chile	60,5	90,7	— 30,2
Mexiko	45,8	62,2	— 16,4
Columbien	41,3	46,6	— 5,3
Uruguay	35,8	38,3	— 2,5
Peru	30,9	38,7	— 7,8
Venezuela	38,3	30,3	+ 8,0
Guatemala	12,6	14,5	— 1,9
Cuba	11,0	8,4	+ 2,6
Costa Rica	7,0	11,1	— 4,1
Bolivien	9,4	8,3	+ 1,1
Ecuador	7,1	9,7	— 2,6
El Salvator	3,3	7,4	— 4,1
Dominikanische Republik	2,4	3,0	— 0,6
Honduras	2,4	2,6	— 0,2
Nicaragua	1,3	3,6	— 2,3
Paraguay	2,2	2,7	— 0,5
Panama	2,1	0,4	+ 1,7
Haiti	0,7	0,8	— 0,1.

•

Der Anteil der ibero-amerikanischen Länder an der Deutschen Gesamteinfuhr im Jahr 1938 betrug 14,9 v. H. (9,8 v. H. im Jahr 1932). Der Anteil an der Deutschen Gesamtausfuhr im Jahr 1938 betrug 11,8 v. H. (4,1 v. H. im Jahr 1932).

Außenhandel des Altreichs im Jahr 1938. Entwicklung in Millionen Reichsmark (ohne den Warenverkehr mit dem Land Österreich):

		Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr-(+) Einfuhr-(—) Überschuß
März	1938	466,5	455,0	+ 11,5
April	1938	422,5	429,5	— 7,0
Mai	1938	427,1	455,2	— 28,1
Juni	1938	402,8	429,4	— 26,6
Juli	1938	439,4	417,3	+ 22,1
August	1938	419,3	457,0	— 37,7
September	1938	415,9	450,1	— 34,2
Oktober	1938	466,5	475,3	— 8,8
November	1938	429,4	461,8	— 32,4
Dezember	1938	479,0	485,8	— 6,8
Januar bis Dezember	1938	5 256,9	5 449,3	— 192,4.

Der Außenhandel Großdeutschlands (reiner Warenverkehr) hat sich von Januar bis Dezember 1938 wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

Ausfuhr	Einfuhr	Einfuhrüberschuß
5 619,3	6 051,7	432,4.

•

Erhöhung der Altreich-Lieferungen in die Ostmark. Die in den Anordnungen der Reichsgruppe Handel bisher festgesetzten Liefermengen nach der Ostmark sind erhöht worden. Danach dürfen alle unter Gebietsschutz stehenden Waren im laufenden und im folgenden Kalendervierteljahr 1939 mengenmäßig in Höhe von 150 v. H. eines Viertels der Gesamtliefermenge des Jahres 1937 nach der Ostmark geliefert werden. Die Anordnung ist mit Wirkung ab 9. Januar 1939 in Kraft getreten. Entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Anordnungen werden damit außer Kraft gesetzt.

•

Devisenrechtliche Erläuterungen zu den Wareneinfuhrbestimmungen. Der Reichswirtschaftsminister gibt durch Runderlaß 9/39 Devisenstelle — 7/39 Überwachungsstelle vom 16. Januar 1939 Erläuterungen zur Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 23. Dezember 1938 und zu den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 bekannt. Der Runderlaß enthält die devisenrechtlichen Bestimmungen für die Wareneinfuhr. Wesentliche Änderungen sind nicht eingetreten. Die Waren, die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot unterliegen, sind in einer Bekanntmachung vom 27. Dezember 1938 aufgeführt, die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 303 vom 29. Dezember 1938 veröffentlicht worden ist.

•

Türkei. Deutsch-türkisches Kreditabkommen. Zwischen Deutschland und der Türkei wurde am 6. Oktober 1938 eine Vereinbarung über ein Kreditabkommen getroffen. Das Kreditabkommen ist am 17. Januar 1939 unterzeichnet worden. Danach hat Deutschland der türkischen Regierung einen Warenkredit von 150 Millionen Reichsmark zur Bezahlung von Aufträgen auf Deutsche Industrieerzeugnisse eingeräumt. Den Deutschen Firmen wird der Gegenwert ihrer Lieferungen von einer Gruppe Deutscher Banken vergütet. Der Kredit wird vom Deutschen Reich zu einem niedrigen Zinssatz gegeben und von der Türkei durch Lieferung türkischer Landeserzeugnisse zurückgezahlt. Devisenaufwendungen sind dadurch nicht erforderlich.

Einnahmen[1]) des Reichs an Steuern, Zöllen und anderen Abgaben im Monat Januar 1939

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Aufgekommen sind: im Monat Januar 1939	im Monat Januar 1938	Jan. 1939 gegenüber Jan. 1938 + (mehr) − (weniger)	vom 1. April 1938 bis 31. Jan. 1939	vom 1. April 1937 bis 31. Jan. 1938	1. 4. 38 bis 31. 1. 39 gegenüber 1. 4. 37 bis 31. 1. 38 + (mehr) − (weniger)	Aufkommens-Ist im Rechnungsjahr 1937
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	A. Besitz- und Verkehrsteuern	(in Millionen Reichsmark)						
1	Einkommensteuer							
	a) Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	210,1	168,3	+ 41,8	1 715,0	1 471,3	+ 243,7	1 760,2
	b) Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	8,7	5,8	+ 2,9	80,8	67,2	+ 13,6	79,8
	c) Veranlagte Einkommensteuer	93,2	68,0	+ 25,2	2 548,7	1 800,7	+ 748,0	2 219,2
	zusammen lfde. Nr. 1	312,0	242,1	+ 69,9	4 344,5	3 339,2	+1005,3	4 059,2
1a	Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder	1,0	0,8	+ 0,2	7,6	6,7	+ 0,9	7,8
1b	Wehrsteuer[2])	1,8	1,3	+ 0,5	14,8	4,7	+ 10,1	6,8
2	Körperschaftsteuer	97,9	50,0	+ 47,9	1 889,3	1 268,9	+ 620,4	1 552,8
3	Krisensteuer	0,1	0,0	+ 0,1	0,5	0,7	− 0,2	0,8
4	Vermögensteuer	10,2	4,6	+ 5,6	294,7	277,0	+ 17,7	366,3
5	Aufbringungsumlage	4,0	0,9	+ 3,1	76,6	69,5	+ 7,1	132,4
6	Erbschaftsteuer	9,4	8,8	+ 0,6	86,2	77,4	+ 8,8	94,5
7	Umsatzsteuer	392,9	312,7	+ 80,2	2 834,7	2 354,3	+ 480,4	2 753,6
8	Grunderwerbsteuer[3])	22,3	3,1	+ 19,2	81,2	31,4	+ 49,8	37,5
9	Kapitalverkehrsteuer							
	a) Gesellschaftsteuer	4,5	2,6	+ 1,9	34,2	20,6	+ 13,6	27,4
	b) Wertpapiersteuer	0,3	0,3	—	2,1	2,5	− 0,4	3,9
	c) Börsenumsatzsteuer	1,2	1,3	− 0,1	12,4	13,6	− 1,2	16,2
10	Urkundensteuer[4])	4,7	5,3	− 0,6	45,0	44,0	+ 1,0	52,6
11	Kraftfahrzeugsteuer	14,2	11,6	+ 2,6	118,7	115,9	+ 2,8	136,4
12	Versicherungsteuer	6,3	5,8	+ 0,5	59,0	55,1	+ 3,9	67,9
13	Rennwett- und Lotteriesteuer							
	a) Totalisatorsteuer	0,7	0,7	—	13,1	11,8	+ 1,3	13,1
	b) andere Rennwettsteuer	1,0	1,0	—	17,8	17,5	+ 0,3	20,5
	zusammen lfde. Nr. 13 a und b	1,7	1,7	—	30,9	29,3	+ 1,6	33,6
	c) Lotteriesteuer	5,5	5,5	—	33,3	31,6	+ 1,7	38,0
14	Wechselsteuer	5,4	4,9	+ 0,5	56,3	47,5	+ 8,8	58,4
15	Beförderungsteuer							
	a) Personenbeförderung	14,1	10,7	+ 3,4	132,3	112,5	+ 19,8	129,5
	b) Güterbeförderung	16,4	13,9	+ 2,5	156,6	137,8	+ 18,8	162,4
16	Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer)	—	—	—	—	—	—	—
17	Reichsfluchtsteuer	29,8	5,4	+ 24,4	233,4	64,9	+ 168,5	81,4
18	Wandergewerbesteuer[5])	1,5	0,8	+ 0,7	2,7	0,8	+ 1,9	3,2
	Summe A	957,2	694,1	+ 263,1	10 547,0	8 105,9	+2441,1	9 822,6
	B. Zölle und Verbrauchsteuern							
19	Zölle	219,4	198,0	+ 21,4	1 602,7	1 384,9	+ 217,8	1 595,2
20	Tabaksteuer							
	a) Tabaksteuer	61,3	55,2	+ 6,1	662,1	603,6	+ 58,5	723,1
	b) Materialsteuer (einschl. Tabakausgleichsteuer)	18,6	16,8	+ 1,8	174,0	158,6	+ 15,4	188,9
	c) Tabakersatzstoffabgabe	0,0	0,0	—	0,1	0,0	+ 0,1	0,1
	zusammen lfde. Nr. 20 a bis c	79,9	72,0	+ 7,9	836,2	762,2	+ 74,0	912,1
21	Zuckersteuer	32,6	33,5	− 0,9	303,6	301,4	+ 2,2	353,7
22	Salzsteuer	5,2	5,4	− 0,2	49,3	50,0	− 0,7	59,9
23	Biersteuer	28,3	22,3	+ 6,0	294,8	266,2	+ 28,6	315,0
23a	Reichsanteile an der Gemeindebiersteuer	14,0	—	+ 14,0	23,3	—	+ 23,3	—
24	Aus dem Spiritusmonopol	36,2	23,3	+ 12,9	243,9	190,9	+ 53,0	278,5
25	Essigsäuresteuer	0,2	0,1	+ 0,1	2,2	2,5	− 0,3	2,9
26	Zündwarensteuer	1,2	1,0	+ 0,2	10,8	10,3	+ 0,5	12,5
27	Aus dem Zündwarenmonopol	0,3	0,3	—	7,0	6,6	+ 0,4	7,2
28	Leuchtmittelsteuer	1,1	1,7	− 0,6	12,4	12,2	+ 0,2	14,7
29	Spielkartensteuer	0,3	0,3	—	1,7	1,6	+ 0,1	2,0
30	Statistische Abgabe	0,4	0,4	—	4,3	4,5	+ 0,2	5,4
31	Süßstoffsteuer	0,0	0,0	—	0,3	0,3	—	0,3
32	Branntweinersatzsteuer	0,0	0,0	—	0,1	0,1	—	0,1
33	Ausgleichsteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer)	8,2	7,8	+ 0,4	89,2	78,1	+ 11,1	92,7
34	Fettsteuer	27,3	26,3	+ 1,0	255,5	235,4	+ 20,1	280,6
35	Schlachtsteuer							
	a) Schlachtsteuer	15,4	18,4	− 3,0	155,9	162,3	− 6,4	198,5
	b) Schlachtausgleichsteuer	2,4	1,0	+ 1,4	10,9	8,8	+ 2,1	10,4
	zusammen lfde. Nr. 35 a und b	17,8	19,4	− 1,6	166,8	171,1	− 4,3	208,9
	Summe B	472,4	411,8	+ 60,6	8 904,1	3 478,3	+ 425,8	4 141,7
	Im ganzen (Summen A und B)	1429,6	1105,9	+ 323,7	14 451,1	11 584,2	+2866,9	13 964,3

1) Einschließlich der aus den Einnahmen den Ländern usw. überwiesenen Anteile usw. — 2) Die Wehrsteuer besteht seit 1. September 1937. — 3) Hierin ist die von Landesbehörden erhobene Grunderwerbsteuer nicht enthalten. — 4) Die Urkundensteuer besteht als Reichssteuer seit 1. Juli 1936. Außerdem sind bei den Justizbehörden an Urkundensteuer festgesetzt worden: im Monat Jan. 1939 = 661 464,13 RM, in der Zeit vom 1. April 1938 bis 31. Januar 1939 = 6 369 477,94 RM. — 5) Die Wandergewerbesteuer wird als Reichssteuer erstmals für das Kalenderjahr 1938 erhoben.

Hauptschriftleiter i. V. Dr. Fritz Koppe, Berlin-Charlottenburg 9. Für die Anzeigen: Anzeigenleiter Bruno Schreiber, Wildau Kr. Teltow
DA IV. Vj. 1938 Haupt-Ausgabe 12 728, Beamten-Ausgabe 10 623 = 23 346 Pl. 7. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Wohrschstr. 5
Buchdruckerei Paul Linde & Co., Berlin SO 16